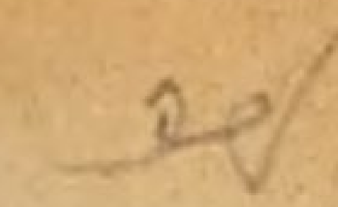
Gesetz



Das Bayer. Gesetz über die Erbschaftssteuer

vom 18. August 1879

nebst

den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften.

Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen

mit Erläuterungen und Berechnungstabellen herausgegeben

von

Lorenz Knobling,
k. Finanzrechnungskommissär.

Würzburg.
Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.
1879.

Paul Scheiner's Buchdruckerei, Würzburg.

Vorwort.

Ein Gesetz von der Tragweite des vorliegenden Erbschaftssteuergesetzes, legt allen denen, die es zu handhaben berufen sind, die Verpflichtung eingehender Beschäftigung mit den dasselbe begründenden Bestimmungen auf. Diese Orientirung kann aber, soll anders eine Praxis nach der Absicht des Gesetzgebers sich bilden, nicht auf die Bewandertheit im Texte des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen beschränkt bleiben, sondern sie muß sich zu wirklichem Eindringen in den Sinn, Geist und inneren Zusammenhang derselben vertiefen Dieß aber erfordert Studien und diese verursachen in Folge des erforderlichen Nachschlagens in den Quellen des Gesetzes einen nicht unbeträchtlichen Zeitverlust. Da nun die Zeit dazu im praktischen Berufe bekanntlich nicht Viele entrathen können, so habe ich mich entschlossen, die Frucht meiner eigenen Studien über das Erbschaftssteuergesetz auch einem weiteren Kreise von Fachgenossen zur Erleichterung der ihnen obliegenden Geschäftsaufgabe anzubieten.

Die Arbeit selbst will nicht als wissenschaftliche Behandlung der Erbschaftssteuergesetzgebung, sondern nur als Interpretationshülfsmittel aufgefaßt sein, welches die in den Motiven und den Berichten der Gesetzgebungsausschüsse enthaltenen Erläuterungen möglichst vollständig und getreu wieder zu geben versucht.

Anlangend die äußere Anordnung, so konnte die Absicht die Vollzugsvorschriften hinter den Gesetzes-Artikeln folgen zu lassen, nicht zur Ausführung gelangen, da mir die betreffenden Vorschriften bei Beginn der Drucklegung nicht zu Gebote standen. Entschädigen soll hiefür die Citirung der Vollzugsvorschriften neben dem einschlagenden Gesetzesartikel in der Inhaltsübersicht sowie die Beigabe eines möglichst vollständigen Sachregisters.

Möge diese Arbeit günstige Aufnahme und milde Beurtheilung finden.

Würzburg am 25. August 1879.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erklärung

der in den Anmerkungen vorkommenden Abkürzungen.

Abg. Aussch. Prot = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879 (Gesetzgebungs-Ausschuß) Beilagen-Band VII Abtheilung II.

Motive = Motive zum Gesetzentwurfe in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879 (Gesetzgebungs-Ausschuß) Beilagen-Band VII Abtheilung I.

R. R. Aussch. Prot. = Protokoll des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe von 1879.

Einleitung.

Die Erbschaftsabgabe bildete bisher in Bayern nicht den Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung.

In den Landestheilen rechts des Rheins wurde dieselbe erstmals in der Form eines besonderen Erbschafts-Stempels durch Ziff. VII des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführt, jedoch schon wenige Jahre nachher durch § 17 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 außer Erhebung gesetzt und hierauf durch Art. 36 und 37 des Gesetzes über das Taxregulativ vom 28. Mai 1852 als Taxe der nichtstreitigen Rechtspflege wieder ins Leben gerufen, obwohl bereits damals nicht verkannt wurde, daß diese Abgabe strenge genommen nicht den Charakter einer Taxe im Sinne des obigen Gesetzes, sondern den einer reinen Vermögenssteuer an sich trage, welche ohne Rücksicht auf die amtliche Thätigkeit einer Behörde lediglich von dem Betrage der anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse nach Maßgabe des Verwandtschaftsgrades zu dem Erblasser zur Erhebung gelangt. (S. Sten. Ber. der K. d. Abg. von 1851/52 Bd. IV S. 334 u. 336). An die Stelle der Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 sind die Art. 3 und 4 der Novelle vom 17. Februar 1878 getreten, durch welche die früheren Taxsätze namhaft erhöht wurden.

In der Pfalz bestand eine Erbschaftsabgabe überhaupt nicht. Die Sterbfallgebühren der französischen Einregistrirungsgesetzgebung wurden daselbst durch Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 14./26. Februar 1814 vollständig beseitigt und seitdem auch in anderer Form nicht wieder eingeführt.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird die bisherige Taxe von Erbschaften und Legaten zur „Erbschaftssteuer“ erhoben und diese Steuer — entsprechend dem Grundsatze thunlichst gleichmäßiger Besteuerung aller Unterthanen — auch in der Pfalz eingeführt.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Steuerpflicht, der Steuersätze und der Befreiungen. Hinsichtlich des Werthes der steuerpflichtigen Masse war lediglich auf die Vorschriften in Art. 28 und 29 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 Bezug genommen, welche sich in Anwendung der Erbfälle vielfach als unzulänglich erwiesen. Alles Uebrige, insbesondere die steuerliche Behandlung der Fälle erbschaftlicher Erwerbungen im Auslande, ferner des Rentenvermächtnisses, der bedingten Zuwendungen, unsicheren Forderungen, der Succession im Lehen, Fideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter ꝛc., des Erwerbes der Nutzung ohne die Substanz, der fideikommissarischen Substitution, des gemeinschaftlichen Testaments u. a. m. war im Wesentlichen dem Vollzuge überlassen. In allen diesen Richtungen sucht das Gesetz die vorhandenen Lücken auszufüllen.

Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Steuersätze und Steuerbefreiungen sind der Hauptsache nach und abgesehen von einzelnen minder wichtigen Abweichungen, welche treffenden Orts ihre Begründung finden werden, die Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung reproduzirt.

Als materiell wichtig und neu gegenüber der bisherigen Gesetzgebung sind die im dritten Abschnitte enthaltenen Strafbestimmungen hervorzuheben, welche den richtigen Eingang der Steuer sicher stellen und den mit der Höhe der Abgabe wachsenden Reiz zu Defrauden in Schranken halten sollen.

Die Verwaltung der Steuer ist aus finanziellen Erwägungen und im Hinblicke auf die Bestimmung in § 4 des Einführungsgesetzes zu dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze den Rentämtern übertragen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Art. 1.

Der Erbschaftssteuer unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anfälle

a) von Erbschaften*), Vermächtnissen**) und Schenkungen***) für den Todesfall;

---

*) Erbschaft ist das gesammte Vermögen eines Verstorbenen, insoweit es bei seinem Tode durch Erbrecht auf andere übergehen kann. Der Nachfolger des Verstorbenen heißt Erbe, der Verstorbene dessen Erblasser.

**) Vermächtniß ist eine letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer Person mittelbar oder unmittelbar aus seinem Vermögen, also auf Kosten der Erbschaft, einen Vermögensvortheil zuwendet. Auch der hinterlassene Vermögensvortheil selbst wird Vermächtniß genannt. Arndts Pandekten § 541.

***) Die Schenkung auf den Todesfall ist eine Schenkung, deren Vollendung vom Tode des Schenkers abhängig gemacht wird, so daß sie nicht zu Stande kommt oder wieder rückgängig

b) von Vermögen Abwesender gemäß Buch I Tit. 4 Kap. 2, 3 des Pfälzischen Civilgesetzbuches;

c) von Nutzungen aus Lehen*), Familienfideikommissen**), Majoraten***), Stamm-†) und Erbgütern††);

d) von Bezügen aus Familienstiftungen, welche auf den durch die Successionsordnung Berufenen übergehen,

und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Den Schenkungen für den Todesfall werden Schenkungen unter Lebenden gleichgeachtet, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist.

1. Der Erwerb durch Erbrecht erscheint als ein Gewinn, der keine Gegenleistung fordert und daher eine um so größere Steuerkraft besitzt, je entfernter der Empfangende dem Abgebenden verwandt ist. Diese Steuer ist die sogenannte Erbschaftssteuer, entstanden aus der Gabella hereditaria, aber mit dem 19. Jahrhundert zu einem organischen Theil des Steuersystems geworden. Stein, Finanzwissenschaft, 3. Auflage S. 527.

Die Steuer ist von dem Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob noch eine weitere Gebühr nach

---

wird, wenn der Schenker den Beschenkten überlebt. Schenkung unter Lebenden ist jede andere Schenkung, welche nicht in bezeichneter Weise von dem Tode des Schenkers abhängig gemacht ist, wenn gleich ihr (suspensiv oder resolutiv) eine Bedingung beigefügt sein mag, die erst nach dem Tode des Schenkers erfüllt werden könnte. Arndts Pandekten § 80.

*) Ein Lehen besteht darin, daß zwei Personen sich in einem persönlichen Verhältniß gegenseitiger Treue befinden und zwar auf Grund der Verleihung eines Inbegriffs dinglicher Rechte von dem Lehenherrn an den Lehenmann (Vasallen). Der Lehenherr hat das Obereigenthum, der Vasall dagegen nur das Nutzeigenthum. Ein Uebergang des Vasallenrechts (Lehenfolge) tritt ein beim Tode des Vasallen, bei dessen Felonie und bei dessen Verzicht.

**) Familienfideikommisse sind solche, wodurch dem Beschwerten auferlegt wird, das Vermächtniß Angehörigen einer bestimmten Familie, es sei der des Erblassers oder einer anderen, zu hinterlassen. Arndts Pandekten § 549

***) Majorat ist jene Erbfolge, welche unter 2 gleich nahen Erbprätendenten dem höheren Alter den Vorzug gibt, wie dies beim Adel in der Regel geschieht.

†) Stammgüter sind jene Güter des Adels, bei denen sich nicht durch fideikommissarische Bestimmung, sondern durch altes Herkommen das Recht der nächsten Erben in der Art erhalten hat, daß den Söhnen ein Rückziehungsrecht, den zur Zeit der Veräußerung lebenden Agnaten aber ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

††) Erbgüter sind jene unbeweglichen Güter, welche von Blutsfreunden durch Erbgang oder Zuwendung auf den Todesfall erworben worden sind und ohne Zustimmung der z. Z. nächsten Intestaterben den Erben, außer im Falle wirklicher Noth, nicht entzogen werden können.

den Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen zur Erhebung gelangt oder nicht.

2. In dem Gesetzgebungsausschusse wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bestimmungen in Tit. VII § 3 der Verfassungsurkunde auf das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung finden, da die unter dem Namen „Erbschaftssteuer" zur Erhebung gelangende Abgabe keine direkte Vermögensbesteuerung involvirt, sondern sich als unständige Auflage auf Vermögensübergänge darstellt und somit wesentlich verschieden ist von den in § 3 der Verfassung angezogenen Steuern. Abg. Aussch. Prot. S. 14 und 15.

3. Der Ausdruck Vermächtnisse umfaßt nach den Motiven auch jede sonstige Auflage (modus) zum Vortheile eines Dritten, insbesondere aber das Vermächtniß einer von dem Vermächtnißempfänger an den Nachlaß zu berichtigenden Schuld. (Vgl. Art. 5 Abs. 2).

4. Unter Schenkungen auf den Todesfall sind hier alle Arten solcher Zuwendungen im weitesten Sinne einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten (remuneratorischen) sowie der mit einer Auflage belasteten Schenkungen (donatio sub modo) begriffen. (Motive).

5. Ob die Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden provisorisch oder definitiv erfolgt, begründet nach der Fassung des Artikels keinen Unterschied. (Motive).

Die Rentämter haben über die von dem Vermögen Abwesender erhobenen Erbschaftssteuern Vormerkungen zu führen, um hieraufhin die Ansprüche auf Rückerstattung des ohne wirkliche Verpflichtung Geleisteten kontroliren zu können.

Für den Zurückforderungsberechtigten ist nichts nöthig, als sich gegebenen Falls bei dem betr. Rentamte zum Rückempfange zu melden und seinen Anspruch zu begründen. Kosten können in Folge dessen nicht, bezw. nur etwa vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsen, da auch dann, wenn das Rentamt anderer Meinung, als der den Rückersatz Beantragende ist, das Verfahren bei dem k. Rentamte und der Regierungsfinanzkammer nach Maßgabe des Art. 47 des Gesetzes gebührenfrei ist. Die vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Kosten können nur als mäßige in Betracht kommen, daher das Zurückforderungsrecht ein werthvolles und weder von praktischen Schwierigkeiten noch von erheblichen Kosten begleitet ist. Abg. Aussch. Prot. S. 14.

6. Die Beschränkung der Steuerpflicht bei Lehen, Familienfideikommissen ꝛc. auf die Nutzungen entspricht der Billigkeit, da der jeweilige Besitzer in der freien Verfügung über die Substanz, wenn schon nicht in gleichem Maße, so doch ähnlich einem Nutznießer beschränkt ist.

Uebrigens sind unter dem Ausdrucke Familienfideikommisse hier alle Arten derselben, insbesondere auch die Fideikommisse nach Beilage IV der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 — Gef.-Bl. S. 127 — zu verstehen.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Steuer enthält Art. 20. (Motive).

7. Die Erhebung der Erbschaftssteuer ist nicht nur bei den Bestimmungen in lit. c, sondern auch bei denen in lit. d unabhängig von dem Eintritte eines Todesfalls. Bei der Belastung des treffenden Anfalls mit Erbschaftssteuer muß jedoch dieser Anfall stets durch ein in der Person des zum Bezuge Gelangenden liegendes Recht begründet werden. Wo letztere Voraussetzung fehlt, liegt ein Grund zur Erhebung der Steuer namentlich dann nicht vor, wenn gewisse Beträge auf Bitte oder auf Bewerbung verliehen worden sind, wie dies bei Stipendien, Unterstützungen 2c. der Fall ist. Abg. Aussch. Prot. S. 105 u. 106.

8. Die Bestimmung unter lit. d soll hauptsächlich nur eine Ergänzung zu lit. c für Fälle bilden, in denen es zweifelhaft sein kann, ob ein Familienfideikommiß im strengen Wortsinne oder eine Familienstiftung vorliegt. (Motive). Die Steuerpflicht ist auch nur beschränkt auf die dauernden Nutzungen, welche dem gemäß der Successionsordnung zur Nachfolge Berechtigten zufallen, und kann nicht ausgedehnt werden, auf etwaige einmalige Zuwendungen, da es hier an den nöthigen Voraussetzungen zur Erbschaftsbesteuerung gänzlich fehlt. Abg. Aussch. Prot. S. 7 u. 106.

9. In dem Gesetzes-Entwurfe waren unter lit. d die Worte „in Folge Todesfall" deswegen eingesetzt worden, um auszudrücken, daß nur von vererbtem Vermögen Steuer zu erheben sei. Diese Worte wurden jedoch gestrichen und hiedurch das Gesetz, wie bereits bemerkt, auch auf andere als durch Tod veranlaßte Vermögensübergänge z. B. auf solche Fälle erstreckt, wo Adelsverlust eingetreten oder nach dem Familienstatut Religionswechsel oder Mißheirat mit einer Besitzveränderung verknüpft ist. Abg. Aussch. Prot. S. 7.

10. Die Worte am Ende des ersten Absatzes und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen, beziehen sich nicht blos auf die Bestimmungen unter c und d, sondern ebenso auf die Bestimmungen unter a und b. Abg. Aussch. Prot. S. 7.

11. Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, sind in Bezug auf die Steuerpflicht den Schenkungen für den Todesfall gleichgestellt, weil außerdem die Gefahr

häufiger Umgehungen des Gesetzes nahe liegen würde. Dieß gilt insbesondere von den nicht selten vorkommenden Fällen, in denen der Schenkgeber sich an dem Gegenstande der Schenkung den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehält. (Motive).

12. Nur die bis zum Tode des Schenkgebers widerruflichen und mit dessen Ableben erst zur Rechtswirksamkeit gelangenden Schenkungen sollen von der Erbschaftssteuer getroffen werden.

Entscheidend für die Frage, wann die Schenkung als vollzogen zu gelten hat, ist die Besitzerlangung des geschenkten Gegenstandes. Abg. Aussch. Prot. S. 106.

13. Die Frage, ob auch dann, wenn eine notarielle Verlautbarung der Schenkung unter Lebenden stattgefunden hat, für den Fall des Aufschubs des Vollzuges der Schenkung bis zum Ableben des Schenkgebers noch eine Erbschaftssteuer zu erheben sei, wurde von dem k. Regierungscommissär unter dem Beisatze bejaht, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer neben der Vertragsgebühr im bezeichneten Falle deßhalb gerechtfertigt erscheine, weil durch die notarielle Verlautbarung dem Beschenkten der Vortheil gesichert werde, daß die Schenkung unwiderruflich werde. Abg. Aussch. Prot. S. 7.

Art. 2.

Die Steuer beträgt:

1. vier Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an:
   a) Eltern vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 3 Ziff. 1 a;
   b) voll-*) oder halbbürtige*) Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;
2. sechs Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an:
   Großeltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie oder an vorstehend nicht benannte Verwandte in der Seitenlinie des dritten oder vierten Grades (nach dem Civilrecht);

---

*) Vollbürtige Geschwister sind diejenigen, welche Vater und Mutter gemeinschaftlich haben, halbbürtige jene, die nur den Vater oder nur die Mutter miteinander gemeinsam haben.

3. acht Pfennig von je 1 Mark des Betrages:
in den übrigen Fällen.

14. Die Motive erklären: Neu ist in diesem Artikel vor Allem die Heranziehung der Eltern zur Erbschaftssteuer, wodurch für die Folge dem steuerfreien Uebergang größerer Vermögen über dieselben an die Geschwister, sowie der nahe liegenden Gefahr von Defrauden, zu denen die Steuerfreiheit der Eltern bei dem zwischen ihnen und den überlebenden Geschwistern bestehenden Vertrauensverhältniß ausgebeutet werden kann, in wirksamer Weise vorgebeugt werden soll. Ohnedieß genießen die Eltern gemeinhin auch bezüglich des Erbrechtes vor den Geschwistern keinen Vorzug, wie denn andererseits solche Anfälle auch stets nur als eine Ausnahme von dem natürlichen Gange der Dinge sich darstellen.

Dagegen schien es billig, an der bisherigen Begünstigung der Geschwister und der Stiefkinder künftig auch die weiteren Abkömmlinge derselben participiren zu lassen und denselben überdieß die Schwiegerkinder gleichzustellen, welche mit Rücksicht auf die nahen Familienbande auch in anderen Gesetzgebungen hinsichtlich der Erbschaftssteuerpflicht den Geschwistern und Stiefkindern gleichgestellt sind.

Dagegen haben in Konsequenz der Gleichstellung der Eltern mit den Geschwistern hinsichtlich der Steuerpflicht nunmehr die Großeltern und entfernteren Verwandten in aufsteigender Linie die entsprechend höhere Steuer (6 Pf.) zu entrichten.

In Transmissionsfällen*) ist nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Tendenz die Steuer nach dem Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erben (nicht dem Erbeserben) zu berechnen.

15. Es ist klar, daß bei einer und derselben Erbschaft verschiedene Steuerprocente in Anwendung kommen können, da dieselben lediglich nach der Person der Erben und Legatare ꝛc. sich richten.

16 Ob der Anfall auf ein Testament oder auf eine anderweitige schriftliche oder mündliche Verfügung des Erblassers oder auf einen Vertrag oder auf die gesetzliche Erbfolge sich gründet, ist für die Besteuerungsfrage gleichgültig. Abg. Aussch. Prot. S. 14.

17. Bei wechselseitigen Testamenten**) bemißt sich die nach dem Ableben beider Testamentserrichter zu erhebende Erbschaftssteuer nach dem

---

*) Transmissio ist gegeben wenn eingesetzte Descendenten des Erblassers, welche vor Eröffnung des Testaments gestorben sind, den ihnen hinterlassenen Erbtheil auf ihre Descendenten transmittiren und die letzteren die Erbschaft als ihnen gebührend in Anspruch nehmen.

**) Ein Testament ist eine letzte Willensordnung, welche eine gültige Ernennung eines Erben (Erbeinsetzung) enthält. Man unterscheidet öffentliche (notarielle) mündliche und Privat-

Verwandtschaftsgrade, in welchem die Erben zu dem zuletzt verstorbenen Testator stehen. (Vgl. Art. 23).

18. Auf die Frage, ob Abkömmlinge von Geschwistern nur dann nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle zu behandeln seien, wenn solche Abkömmlinge allein vorhanden seien, oder auch dann wenn Geschwister neben Kindern von ihren Geschwistern stehen, erwiderte der k. Regierungs-Kommissär, daß die Ziff. 1 b alle Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers umfasse ohne Unterschied, ob sie mit Geschwistern derselben konkurriren oder nicht. Abg. Aussch. Prot. S. 6, 7 u. 11.

19. Zur Fernehaltung von Mißverständnissen und Zweifeln wurde konstatirt, daß, während unter den „Abkömmlingen der Geschwister" im Sinne der Ziff. 1 b des Erblassers Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten u. s. f. zu verstehen seien, der Ausdruck „vorstehend nicht benannte Verwandte in der Seitenlinie des III. und IV. Grades der Civil-Berechnung" in Ziff. 2 die übrigen Seitenverwandten jener Grade außer den Abkömmlingen der Geschwister, beispielsweise also die Onkel und Tanten, Großonkel und Großtanten, dann Vettern und Basen des Erblassers in sich begreife. Abg. Aussch. Prot. S. 13.

20. Schwiegerkinder. Die Ehegatten der Kinder (Schwiegersöhne und Schwiegertöchter), welche in dem Testamente eines Erblassers mit Umgehung der Kinder als Erben benannt sind und die Erbschaft angetreten haben, zahlen somit auch dann nur 4 Pf. von jeder Mark der ihnen zugefallenen Erbschaften und Vermächtnisse, wenn sie mit dem Erblasser anderweitig nicht verwandt sind.

21. Bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse s. die Beilage II.

Art. 3.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1. Anfälle, welche gelangen an:
   a) Eltern bis zu dem Betrage von 1000 Mark einschließlich und, soferne der Anfall mehr beträgt, mit zwanzig Procent des Mehrbetrages, und zwar ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder beiden Elterntheilen erworben wird;
   b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie;

Testamente. Testamente, in welchen die Ehegatten einander gegenseitig zu Erben einsetzen oder auch sonst auf den Todesfall bedenken, zugleich aber auch etwa noch andere Verfügungen über ihr beiderseitiges Vermögen treffen, nennt man wechselseitige Testamente.

c) Personen, welche des Erblassers Hausstand angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich;

2. Anfälle, deren Werth den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt;

3. milde, fromme und Unterrichtsstiftungen;

4. alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

Nichtbayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten können die Befreiung von der Erbschaftssteuer auf Grund der Bestimmung in Ziff. 3 und 4 nur insoweit beanspruchen, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

22. Aus den Worten „Anfälle welche gelangen an" ergibt sich, daß die Befreiungen, unter Ziff. 1 nur auf solche Anfälle sich erstrecken, welche an die unter lit. a—c bezeichneten Personen gelangen, nicht aber auf diejenigen, welche von denselben herrühren.

23. Anfälle an Eltern sind bis zum Betrage von 1000 M. und sofern der Anfall mehr beträgt mit 20% des Mehrbetrages, als Aequivalent der eventuelen Alimentationspflicht, von der Steuer frei zu lassen. Bei den Erbanfällen an Eltern ergibt sich die steuerpflichtige Summe, wenn von dem betreffenden Anfalle 1000 M. und 20% des Mehrwerthes in Abzug gebracht werden. Im Falle z. B. der eine Elterntheil 4000 M. erbt, ist die Steuer aus 4000 M. weniger 1600 M. (1000 M. mehr 600 M.) sohin aus 2400 M. zu becechnen; und wenn der eine Elterntheil 4000 M., der andere aber 6000 M. erbt, so besteht die steuerpflichtige Summe in 10000 M. weniger 2800 M. (1000 M. mehr 1800 M.), sohin in 7200 M. Motive: Abg. Aussch. Prot. S. 140 R. R. Aussch. Pr. 126.

24. Da die Descendentensteuer nur dort ihre Berechtigung hat, wo das fundirte Einkommen nicht schon in anderer Weise stärker als das unfundirte zur Steuer gezogen wird, diese Voraussetzung jedoch für Bayern wenigstens nach dem zur Zeit geltenden direkten Steuer-Systeme nicht zutrifft, so wurde von deren Einführung abgesehen.

25. Verwandte in absteigender Linie. Stiefverwandte in absteigender Linie fallen unter Art. 2 Nr. 1 lit. b.

26. Die Bestimmungen unter Ziff. 1 lit. c finden nur auf jene Personen Anwendung, welche sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser be-

funden und in dem Hausstande desselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben. Dienstboten, welche außerhalb des Hauses des Dienstherrn wohnten, wie dies bei verheirateten Kutschern, Hausknechten, Ausläufern, Krankenwärtern, Aufwärterinnen, Fabrikarbeitern und anderen nur zeitweilig, wenn auch regelmäßig im Hause verkehrenden Lohnarbeitern der Fall ist, haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

Ob die treffenden Personen zur Zeit der Testamentserrichtung in Diensten des Erblassers standen oder zur Zeit des Ablebens desselben noch in solchem sich befanden, ist für die Steuerfrage, wie sich aus den Worten „Personen, welche im Dienste des Erblassers gestanden haben', ergibt, gleichgültig. Motive u. Abg. Aussch. Prot. S. 15.

27. Bei Zuwendungen an Dienstboten ist der Betrag von 600 M. auch dann steuerfrei zu belassen, wenn ein größerer Betrag hinterlassen wird. Abg. Aussch. Prot. S. 15.

28. Das Gesetz hat den Betrag von 50 M. deßhalb angenommen, weil derselbe genügt, um Zuwendungen, welche als Andenken gegeben zu werden pflegen, von der Steuer zu befreien. Höhere Beträge setzen schon vermöglichere Umstände bei dem Erblasser und den Bedachten voraus. Abg. Aussch. Prot. S. 16

29. Bei Erörterung der Frage, ob ein Anfall gemäß der Bestimmung unter Ziff. 2 steuerfrei zu lassen sei, sind auch die Zinsen von Forderungen mit in Rechnung zu ziehen.

30. Motive: Unter Ziff. 3 geht das Gesetz über die bisherigen Bestimmungen hinaus, indem es nicht bloß die zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann die für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legate, sondern überhaupt alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke gewidmet sind, von der Steuer frei läßt, soferne nur die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist. Ob eine Stiftung vorhanden ist oder nicht, ist, wie erwähnt, gleichgültig; es kommt vielmehr nur auf den Zweck an. Wenn daher beispielsweise zum Baue eines öffentlichen Brunnens mehrere Tausend Mark von einem Erblasser bestimmt werden, der Betrag aber wegen Unzureichenheit der Mittel nachgewiesener Maßen in so lange deponirt wird, bis die Ausführung sich thunlich erweist, so ist der betreffende Anfall von der Steuer frei zu lassen. Abg. Aussch. Prot. S. 16.

31. Die Frage, ob auch anerkannte Vereine z. B. der Gustav-Adolf-Verein als ein frommen Zwecken gewidmeter Verein zu erachten sei, wurde bejaht. Abg. Aussch. Prot. S. 5 u. 16.

32. Alle Zuwendungen, welche „ausschließlich" wurde gesetzt, damit

nicht gefolgert werden kann, daß auch Zuwendungen steuerfrei seien, welche theilweise zu anderen Zwecken verwendet werden. Abg. Aussch. Prot. S. 108.

Daß die Zuwendungen zu den ausgesprochenen Zwecken wirklich verwendet werden, ist von den betr. Behörden geeignet zu überwachen.

33. Anläßig der Frage, ob bei Vertheilung eines Betrages von 500 M. an Arme eine Quittung derjenigen vorzulegen sei, welchen der Betrag zugekommen ist, wurde konstatirt, daß das Rentamt je nach der Persönlichkeit des Beauftragten und dessen Auskunftsertheilung, die Erklärung desselben zu prüfen und je nach Ermessen die Vorlage eines Nachweises anzuordnen habe. Abg. Aussch. Prot. S. 16.

34. Den nichtbayerischen Gemeinden, Stiftungen, Vereinen und Anstalten kommt eine Taxfreiheit nur dann zu, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß auch im betreffenden ausländischen Staate beim Vorhandensein der in Ziff. 3 erwähnten Voraussetzungen für Vermächtnisse an in Bayern befindliche Gemeinden 2c. Reciprocität geübt wird.

35. Obwohl der Fiskus und die Civilliste*) in der vorstehenden Ausnahmsbestimmung nicht aufgeführt sind, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese im Falle der Berufung zur Erbschaft von der Erbschaftssteuer befreit sind, da die Steuer sonst aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Auch den Militärpersonen steht eine Steuerbefreiung auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1828 § 6, welches nur auf die gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen, nicht aber auf Erbschaften und Vermächtnisse sich bezieht, nicht zur Seite.

Art. 4.

Für die Anwendung der Bestimmungen in Art. 2 und 3 gelten folgende Grundsätze:

1. Es macht keinen Unterschied, ob das Verhältniß zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalls durch eheliche oder erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation**), Adoption***) oder Einkindschaft †) begründet ist.

---

*) Die Civilliste wird als ein Theil des k. Fiskus angesehen.

**) Arrogation ist die die Annahme eines nicht unter väterlicher Gewalt Stehenden an Kindesstatt.

***) Adoption ist die Annahme eines bereits unter väterlicher Gewalt Stehenden an Kindes-, Enkelsstatt.

†) Die Einkindschaft ist ein Vertrag, durch welchen die Kinder der Vorehe auch gegenüber dem Stiefvater bezw. der Stiefmutter in das Verhältniß leiblicher Kinder gebracht, also von den Eheverlobten den in der zweiten Ehe erzeugten Kindern gleichgestellt werden.

2. Auf ein die Steuer minderndes oder ausschließendes Verhältniß, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrages schon vor dem Tode des Erblassers zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden.

36 Die adoptirten, arrogirten und die durch nachfolgende Ehe legitimirten, theilweise auch die eingekindschaften Kinder wurden schon bisher hinsichtlich der Freiheit von Erbschaftstaxe den ehelichen Kindern gleich geachtet. Das vorliegende Gesetz geht in dieser Hinsicht weiter, indem es für das Gebiet der Erbschaftssteuer das durch erweislich anerkannte außereheliche Zeugung, durch Arrogation, Adoption oder Einkindschaft begründete Verhältniß zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalls in jeder Beziehung der durch eheliche Geburt begründeten Verwandtschaft gleichstellt. Von dem Falle der Legitimation*) ist in dem Gesetze nichts erwähnt, weil dieselbe stets ein natürliches Verwandtschaftsverhältniß als gegeben voraussetzt (Motive).

37. Die Bestimmung unter Ziff. 2 bezieht sich nach den Motiven insbesondere auf die Fälle der Trennung einer Ehe und der Aufhebung einer Einkindschaft. Der Fall der Auflösung der Schwägerschaft durch den Tod des anderen Ehegatten wird von dem Gesetze nach dessen ausdrücklicher Fassung nicht betroffen.

Art. 5.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, reicher wird.

In die steuerpflichtige Masse sind alle zu dem Rücklasse gehörigen Forderungen einschließlich derjenigen Beträge, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfalle erlassen werden, einzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit derselben übernommen werden. Hiezu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen

---

*) Legitimation ist die Aufnahme außerehelicher Kinder (an Kindesstatt) in den Stand der ehelichen Kinder.

Kosten der Verlassenschaftsbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

38. Da die steuerpflichtige Masse in dem wirklichen Vermögen des Erblassers, wie es durch einen Ueberschuß des Gesammtwerthes der Vermögensrechte über die Schulden (der Aktiva über die Passiva) sich darstellt, d. h. in jenem Betrage besteht, um welchen der Erbe, Legatar oder Beschenkte ꝛc. durch den Empfang der Erbschaft wirklich reicher wird, so gehören dazu beispielsweise auch diejenigen Zinsen, welche dem Erben, welcher Vermächtnisse erst nach längerem Zeitraum und zwar zinsenfrei an die Legatare zu zahlen hat, in Folge dieser Bestimmung zufließen, sobald dem Erben durch diese Anordnung in der That ein Vortheil erwächst.

Wird der Betrag eines Vermächtnisses von dem Beschwerten freiwillig erhöht, so kann diese Erhöhung nicht als eine Bereicherung durch den Anfall angesehen werden.

Entzieht dagegen ein Erblasser dem Erben eine diesem gehörige Sache und wendet ihm dafür eine andere zu, so ist diese Zuwendung nur in so weit als eine Bereicherung und bezw. als Steuerobjekt zu erachten, als sich aus der Vergleichung und Abwägung der einen Sache mit der andern ein Mehrwerth ergibt.

39. Nicht alle Schulden und Lasten, welche auf der steuerpflichtigen Masse haften, können in Abzug gebracht werden, sondern nur jene, welche, wie die Vermögenstheile Dritter, Kur- und Leichenkosten, den reinen Nachlaß vermindern und mit der Masse übernommen werden. Bezüglich der Conferenda vergleiche Note 52.

40. Erben und Legatare schließen sich in Entrichtung der Erbschaftssteuer aus. Derjenige Vermögenstheil, für welchen der Legatar die ihn treffende Steuer entrichtet, ist von Seite des Erben nicht mehr zu versteuern.

Art. 6.

Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfalle übernommen werden, hat bei Berechnung der Steuer der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug zu kommen.

41. Der hier vorgesehene Abzug findet selbstverständlich nur dann statt, wenn der Werth der betreffenden Leistungen in Geld veranschlagt werden kann, nicht aber, wenn die Zuwendung auf Leistungen sich bezieht, welche kein Vermögensobjekt repräsentiren.

Im Uebrigen kommt nur der Werth jener Leistungen in Abzug, welche mit dem Anfalle übernommen werden, nicht aber der Werth früher erfolgter Leistungen, für welche in der Zuwendung nachträglich ein Aequivalent gegeben werden soll.

Art. 7.

Auf Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

Anderes außerhalb Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Versteuerung, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letztern Falle wird die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet.

42. Unter die den Immobilien gleichgeachteten Rechte sind Hypothekkapitalien nicht zu subsumiren. (Motive).

43. Daß auch der Rücklaß solcher Nichtbayern, welche in Bayern ihren ständigen Wohnsitz genommen haben, der Erbschaftssteuer zu unterwerfen ist, kann nach dem Wortlaute des Absatzes 2 keinem Zweifel unterliegen.

Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes setzt das Innehaben einer eigenthümlichen oder ständig gemietheten Wohnung voraus, oder die Zugehörigkeit zu einer Familie, die eine solche Wohnung hat.

44. Die Worte, „wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person und" wurden eingeschaltet, um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich ergeben würden, wenn die Perzeption der Steuer im Auslande stattzufinden hätte und der Erbe selbst kein bayerischer Unterthan wäre. R. R. Aussch. Prot. S. 36.

Art. 8.

Innerhalb Bayerns befindliche Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht.

Auf anderes in Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, soferne auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist

45. Nach Art. 8 im Zusammenhalte mit Art. 1 unterliegen die von einem Bayer herrührenden Anfälle unter allen Umständen der Erbschaftssteuer, gleichviel ob sie an Bayern oder Nichtbayern kommen. Nur bleibt in einem solchen Falle das außerhalb Bayerns befindliche Vermögen, welches in das Land eingebracht wird, bei Feststellung der Steuer außer Berücksichtigung, da solches zweckmäßiger erst in der Folge als steuerbares Objekt behandelt wird.

Ebenso sind auch die in Bayern liegenden Immobilien und denselben gleichgeachtete Rechte eines Nichtbayern der Erbschaftssteuer unterworfen und zwar gleichfalls ohne Rücksicht darauf, ob die Immobilien ꝛc. bayerischen Staatsangehörigen anfallen oder nicht. Abg. Aussch Prot. S. 18.

Anderes Vermögen eines Nichtbayern unterliegt dagegen der Besteuerung lediglich in dem Falle, wenn das Vermögen in Bayern sich befindet, und einem Bayern zufällt. Erfolgt der Anfall an einen Nichtbayern, so ist eine Steuer nur ausnahmsweise dann zu erheben, wenn der Erbe einem Staate angehört, welcher von Hinterlassenschaften, die von da aus an bayerische Unterthanen gelangen, Erbschaftssteuer fordert.

Art. 9.

Bei Anwendung der Bestimmungen in Art. 7, 8 gelten die in Bayern angestellten Beamten eines anderen Staates nicht als in Bayern wohnhaft.

Die Staatsregierung ist befugt, auch außerdem bei Anwendung der erwähnten Bestimmungen Angehörige anderer Staaten, welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, als nicht in Bayern wohnhaft zu behandeln.

46. Durch diese Bestimmung soll den hierin bezeichneten Beamten in Bezug auf die Erbschaftssteuer die gleiche Rücksicht zugewendet werden, auf welche die Gesandten fremder Staaten schon vermöge des Rechtes der Exterritorialität Anspruch haben. (Motive).

47. Von einer Erwähnung der Reichsbeamten wurde im Hinblicke auf das Reichsgesetz vom 31. März 1873 „die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betr." § 19 — Reichs-Ges.-Bl. S. 61 ff. — Umgang genommen. Abg. Aussch. Prot. S. 18.

48. Außer den Beamten können von der Staatsregierung auch solche Angehörige auswärtiger Staaten, welche des Dienstes halber in Bayern ihren Wohnsitz haben (z. B. die Bediensteten auswärtiger Privateisenbahngesellschaften), als nicht in Bayern wohnhaft etwa in dem Falle behandelt werden, wenn Reciprocität von dem betreffenden Staate geübt wird. Abg. Aussch. Prot. S. 111.

Art. 10.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach Art. 7, 8 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen nur bei diesem Theile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, zunächst bei diesem Theile und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auch auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

49. Unter den „vorzugsweise" auf einem steuerpflichtigen oder steuerfreien Theile der Erbmasse haftenden Schulden und Lasten sind nach den Motiven insbesondere solche Hypothekschulden und rückständige Realabgaben zu verstehen, für welche der Besitzer zugleich persönlich haftet.

50. Bei einer Theilung der Erbfolge werden die Forderungen und Schulden der Erbschaft nach dem Verhältnisse des jeweiligen Erbtheils unter den Miterben abgetheilt, soferne nicht einzelne Forderungen oder Schulden zum Zwecke der Ausgleichung einem Miterben allein überwiesen werden.

Art. 11.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers oder der Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden (Art. 1 b) maßgebend.

51. Motive: Durch die Verweisung auf den gemeinen Werth soll die Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes und des Werthes der besonderen Vorliebe ausgeschlossen werden. R. R. Aussch. Prot. S. 37.

Ausnahmen von der Regel des Art. 11 finden sich in den Artikeln 16, 19 und 21.

52. Die Fälle der Collation*) sind hier nicht erwähnt, da diese nur für Descendenten bestehen, welche nach dem Gesetze von Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sind.

53. Unter steuerpflichtiger Masse sind die steuerpflichtigen Massebestandtheile zu verstehen.

54. Der Antrag für die Steuerberechnung den Zeitpunkt des Anfalls oder Erwerbs anstatt des Zeitpunktes des Todes des Erblassers entscheiden zu lassen, wurde abgelehnt, weil sich der Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft oftmals schwer feststellen läßt, weil ferner in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers regelmäßig auch die Erbschaft anfällt und für die Steuerberechnung zunächst der Werth der Masse im Momente des Todes des Erblassers maßgebend ist. Abg. Aussch. Prot. S. 109. und 110. R. R. Aussch. Prot. S. 39. (Vgl. Seufferts Pand.-Recht § 571.)

Art. 12.

Bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen oder

---

*) Descendenten, welche zusammen einen Ascendenten beerben, sind einander verpflichtet, gewisse Vermögensgegenstände, welche ihnen schon vor dem Tode des Erblassers zugekommen und daher nicht Bestandtheile der Erbschaft sind, gleichwohl als ob sie dazu gehörten, in die zu theilende Erbmasse einzuwerfen. Dieß ist Collation, wesentlich verschieden von den in Note 39 zu Art. 5 erwähnten Vermögenstheilen Dritter.

Leistungen von unbestimmter Dauer, soferne nicht die Vorschriften der Art. 13, 14 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

55. Immmerwährende Nutzungen repräsentiren die 4%igen Zinsen des zu ihrer Aufbringung erforderlichen Kapitals d. i. das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages.

Bei Nutzungen auf unbestimmte Zeit ist als Kapitalwerth nur das Zwölfundeinhalbfache ihres einjährigen Betrages angenommen.

56. Vorstehende Berechnungsfaktoren, welche den Bestimmungen in § 9 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen und gemäß § 9 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühren Anwendung zu finden haben, sind nach den Motiven auch für die Berechnung des Kapitalwerthes der den Betrag der steuerpflichtigen Masse mindernden Leistungen maßgebend.

Art. 13.

Der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger		auf	das	18	fache,
über	15	Jahre	bis	zu 25	Jahren	auf	das	17	fache
"	25	"	"	" 35	"	"	"	16	"
"	35	"	"	" 45	"	"	"	14	"
"	45	"	"	" 55	"	"	"	12	"
"	55	"	"	" 65	"	"	"	$8^1/_2$	"
"	65	"	"	" 75	"	"	"	5	"
"	75	"	"	" 80	"	"	"	3	"
"	80	"				"	"	2	"

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Dauert dagegen die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort, so hat die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person zu erfolgen.

57. Der Vorbehalt der Vorschrift des Art. 13 bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Nutzung oder Leistung von unbestimmter Dauer außerdem noch durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt ist, z. B. auf den Fall der Gewährung einer Rente für die Dauer des ledigen Standes, des Wittwenstandes &c. Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalbetrag nicht überschritten werden darf. (Motive).

58. Bei Berechnung des Werthes von Leibrenten und ähnlichen Nutzungen auf die Lebenszeit einer Person wurde seither in analoger Anwendung der Bestimmung in Art. 27 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 durchgängig der zehnfache Jahresbetrag der Taxberechnung zu Grunde gelegt. Künftig ist in Fällen der bezeichneten Art der betreffende Kapitalienwerth unter Zugrundelegung des einjährigen Betrages der Nutzungen oder Leistungen nach der im vorstehenden Artikel enthaltenen Skala zu ermitteln.

59. Die Angaben über das Alter der Steuerpflichtigen sind mit Geburtsnachweisen zu begründen.

Art. 14.

Tabelle.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit ist der Kapitalwerth unter Zugrundelegung ihres einjährigen Betrages nach der beiliegenden Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

60. Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit wurde bisher deren Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre multiplicirt und sodann aus dem Produkte die verhältnißmäßige Taxe berechnet. In Zukunft hat die

Steuerberechnung nach Maßgabe der dem Gesetze beigegebenen Tabelle zu erfolgen.

Daß hiebei der 25fache Kapitalbetrag und, wenn die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt ist, z. B. im Falle der Zuwendung einer Rente bis zu erreichter Volljährigkeit 2c., der sich nach Art. 13 berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden darf, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Die Bestimmung in Art. 14 hat auch auf solche Fälle Anwendung zu finden, in denen bei anscheinend unbestimmter Dauer doch die thatsächliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nachgewiesen werden kann. (Motive).

Art. 15.

Der einjährige Betrag von Nutzungen eines Vermögens ist, wenn er nicht unzweifelhaft feststeht, auf vier vom Hundert und, soweit das Vermögen in Immobilien besteht, auf drei vom Hundert des Kapitalwerthes anzunehmen.

61. Bei Lehen wird in der Regel der Fassionswerth zu Grunde gelegt werden können. (Motive). Wo jedoch die Vermuthung sich rechtfertigt, daß der Fassionswerth und der wirkliche Werth des Lehens von einander abweichen, ist eine Werthserhebung nicht ausgeschlossen. Abg. Aussch. Prot. S. 21.

62. Unter Immobilien sind Rechte nicht begriffen. Abg. Aussch. Prot. S. 22.

Art. 16.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst beim Eintritte der Bedingung; die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern.

Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in Art. 12 bis 14 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Ein-

tritte der Bedingung wird jedoch die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Art. 17.

Lasten und Leistungen, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse mindern, werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, vorerst nicht berücksichtigt. Beim Eintritte der Bedingung ist jedoch das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in Art. 12 bis 14 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritte der Bedingung ist jedoch derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre.

63. Dem Steuerpflichtigen ist es unbenommen, aus der an eine Suspensiv-Bedingung geknüpften Erbschaft die Steuer sofort zu entrichten bezw. die aversionelle Besteuerung nach Art. 36 zu beantragen. Wird die Steuer nicht sofort entrichtet, so kann die Steuerbehörde Sicherstellung derselben von dem Pflichtigen verlangen. Diese Sicherstellung hat der Pflichtige, wenn er nicht im Besitze der Masse sich befindet, aus eigenen Mitteln zu leisten.

64. Ueber den Anfall von derlei Erbschaftssteuerbeträgen wird die Steuerbehörde bis zur Erhebung Vormerkung zu führen haben.

65. Der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung tritt hier an die Stelle des Todestages des Erblassers. Abg. Aussch. Prot. S. 110.

Der Nachweis des erfolgten Eintrittes der Bedingung und der Größe, auf welche sich die wirkliche Bereicherung dann noch beläuft, liegt selbstverständlich demjenigen ob, welcher die Zurückerstattung der zuviel erhobenen Steuer verlangt.

66. Da die resolutiv bedingten Rechte und Verbindlichkeiten, so lange die Bedingung schwebt, in voller rechtlicher Wirksamkeit bestehen, so entspricht die Bestimmung in Abs. 2, wonach es bezüglich der resolutiv

bedingten Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer bei der Berechnung und Erhebung der Steuer nach Vorschrift der Art. 12—14 zu belassen ist, der Natur der Sache.

67. Der Antrag in jenen Fällen, in welchen die Erbschaft nach ihrem Erwerb ganz oder theilweise verloren geht oder einem Andern zufällt, die aus dem zurückfallenden Betrage bezahlte Steuer mit demselben überweisen zu dürfen, wurde abgelehnt. R. R. Aussch. Prot. S. 41.

68. Wird Streit über die Erbschaft geführt, so ist zu unterscheiden, ob eine der Parteien im Besitze der Erbschaft sich befindet oder nicht. Ersteren Falls erscheint die Partei, welche sich im Besitze der Erbschaft befindet, nach Maßgabe ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser als steuerpflichtig und es steht der Umstand, daß ihr Erbrecht von anderer Seite bestritten wird, der Regulirung und Erhebung der Erbschaftssteuer nichts im Wege. Ist keine von beiden Parteien im Besitze der Erbschaft, so bleibt die Steuer in suspenso und ist abzuwarten, bis die eine oder andere Partei — sei es provisorisch oder definitiv — die Einweisung in die Erbschaft erlangt. Wird dem Erben, welcher die Steuer bereits entrichtet hat, die Erbschaft nachträglich evincirt, so ist der Fall des Art. 46 Abs. 2 gegeben und muß die erhobene Steuer, vorbehaltlich der Einforderung von dem neuen Erwerber, zurückerstattet werden. Abg. Aussch. Prot. S. 111.

Art. 18.

Die in Art. 16, 17 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

69. Nach dieser Bestimmung ist auch der dies certus an incertus quando, obgleich er keine eigentliche Bedingung enthält, je nachdem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung seinem Eintritte beigelegt wird, in Bezug auf die Erbschaftssteuer der Bedingung gleich zu achten. (Motive).

Art. 19.

Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthsermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaß-

lichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem vorgeschlagenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgang derjenigen Verhandhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuweniggezahlte nacherhoben und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

Für die etwaige Nachzahlung kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

70. Verweigert der Steuerpflichtige, einen Vorschlag über den muthmaßlichen Werth unsicherer Forderungen zu machen, so hat die Steuerbehörde diesen Werth zu ermitteln. Gegen den auf Grund einer derartigen Ermittlung festgestellten Steuerbetrag steht jedoch dem Steuerpflichtigen dasselbe Rechtsmittel zu, welches ihm gegen die Feststellung der Erbschaftssteuer nach Art. 37 im Allgemeinen eingeräumt ist.

71. Der letzte Absatz wurde eingestellt, um die Erben vor dem Zugriffe, der den einzelnen aus ihrer Mitte bis zur Höhe des Erbtheils erfassen könnte, zu sichern.

Verweigert das Rentamt die von den Betheiligten beantragte Cautionserrichtung, so kann sich hierüber beschwert werden.

Die Sicherstellung kann übrigens vom Fiskus ebensowohl als von jedem Erben und Miterben verlangt werden. Abg. Aussch. Prot. S. 22.

Art. 20.

Bei Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erb-Gütern, sowie bei Bezügen aus Familienstiftungen ist der Berechnung der Steuer der nach Vorschrift des Art. 13. zu ermittelnde Werth der anfallenden Nutzungen oder Bezüge zu Grund zu legen, der Steuersatz aber nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber und dessen unmittelbarem Nachfolger zu bemessen.

Gleiches gilt für jene Güter, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von dem Lehenverbande befreit wurden, insolange und insoweit für die Succession in dieselben die frühere Lehenfolge-Ordnung maßgebend bleibt.

72. Wird auf die Bemerkung pos. 6 zu Art. 1 Bezug genommen. Durch die Anwendung der Bestimmung in Art. 13 auf Fälle der hier bezeichneten Art wird bei Bestimmung des Kapitalwerthes zugleich dem jeweiligen Lebensalter billige Rechnung getragen. (Motive).

Art. 21.

Ist einem Erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so ist dasselbe um den nach Vorschrift der Art. 12 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer anzuschlagen, soferne von dem Erwerber der Substanz nicht die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zu deren Vereinigung mit der Nutzung beantragt wird. Letztern Falls erfolgt alsdann die Versteuerung ohne jenen Abzug aus dem vollen Werthe zur Zeit der Beendigung der Nutznießung und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Wird die Versteuerung ausgesetzt, so kann Sicherstellung der Steuer aus der Masse verlangt werden.

73. Diese Bestimmung betrifft den nicht seltenen Fall der erbschaftlichen Erwerbung der S u b s t a n z o h n e d i e N u t z u n g. Ob das Nutzungsrecht erst durch die letztwillige Verfügung konstituirt wurde oder schon früher bestund, begründet nach der Fassung des Artikels keinen Unterschied. (Motive). Wenn der S u b s t a n z e r b e die Steuer sogleich beim Anfall entrichtet, so ist der Werth der Nutzung nach der Hilfstabelle zu Art. 13 zu berechnen und von dem Werthe der Substanz in Abzug zu

bringen, so daß, wenn z. B. die Zinsen von 50 M. aus einem Nachlasse zu 1000 M. einem Dritten auf 6 Jahre hinaus vermacht sind, der Substanzerbe aus 727 M. 45 bl., der Nutzungserbe dagegen aus 50 $\times$ 5 M. 45,1 bl. = 272 M. 55 bl. die Erbschaftssteuer zu entrichten hat. Tritt dagegen die Vereinigung der Substanz mit der Nutzung vor der Besteuerung ein, so erfolgt die nachträgliche Versteuerung ohne jenen Abzug aus dem vollen Werth zur Zeit der Beendigung der Nutznießung und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die in Mitte liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das unbeschränkte Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erhalten hätte. Die sofortige Versteuerung liegt daher im eigenen Interesse der Pflichtigen.

74. Nach Abs. 2 kann der Substanzerbe, wenn er nicht im Besitze der Masse sich befindet, verlangen, daß die Sicherheit aus derselben bestellt wird.

Art. 22.

Bei fideikommissarischen Substutionen*) wird der Fiduziar als Nutznießer und der Fideikommissar als Substanzerbe des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist jedoch die fideikommissarische Substitution auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalls, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

75. Im Falle ein Fideikommiß ein Landgut und Kapitalien umfaßt und lediglich der Verbrauch der Kapitalien gestattet ist, so ist beim Uebergange des Landgutes auf den Fideikommissar nach der Intention des Gesetzes bloß der Nutzungswerth und nicht der Kapitalwerth des Landgutes zu versteuern. Abg. Aussch. Prot. S. 23.

---

*) Eine fideikommissarische Substitution ist bei Vermächtnissen in der Art möglich, daß Mehrere nacheinander denselben Gegenstand haben sollen, indem der erste Vermächtnißträger denselben zu gewisser Zeit (z. B. nach seinem Tode) einem Anderen herausgeben soll, und ebenso dieser einem Dritten u. s. f. Uebrigens gehört hieher auch das dem Erben auferlegte Universalfideikommiß. Ein Universalvermächtniß kann vermöge fideikommissarischer Substitution nur demjenigen auferlegt werden, dem ein solches Vermächtniß hinterlassen ist. Der Erbe, dem es auferlegt ist, heißt Fiduciar; den Vermächtnißnehmer nennt man Fideikommissar. Arndts Pandekten § 549 und 580.

Art. 23.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich in letztwilligen Verfügungen Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, so wird im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit der Nachlaß des letztern reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Ehegatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

76. Die Fassung „gemeinschaftlich in letztwilligen Verfügungen" wurde gewählt, um auch jene Fälle zu treffen, in welchen die gedachten Verfügungen nicht in eine gemeinsame Urkunde aufgenommen werden oder werden dürfen. Vgl. insbesondere Art. 1097 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs. (Motive).

Art. 24.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Antheile jedes einzelnen Erbwerbers besonders berechnet.

Die bei der Berechnung der Steuer sich ergebenden Pfennigbeträge werden, wenn sie über 50 Pfennig betragen, mit 1 Mark, außerdem mit 50 Pfennig gerechnet.

77. Ungeachtet, daß die Erbschaftssteuer nach den Antheilen der einzelnen Erben berechnet wird, haftet doch die ganze steuerpflichtige Masse d. i. sämmtliche steuerpflichtigen Aktiva des Nachlasses ohne Rücksicht darauf, wem dieselben zufallen, für die Erbschaftssteuer. (Vgl. Art. 25).

Art. 25.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls.

Für die Entrichtung der Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse, aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter oder strittiger Anfälle Sicherheit bestellt werden muß.

Erben und Miterben, welche in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, sind bis zur Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die Versteuerung derjenigen Anfälle haftbar, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. Die gleiche Haftung obliegt den Erwerbern eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel.

78. Nach den Motiven soll durch den gegenwärtigen Artikel zunächst außer Zweifel gestellt werden, wem in jedem einzelnen Falle die Steuer zur Last fällt, — hinsichtlich der Erbschaft dem Erben, hinsichtlich des Legates dem Legatar 2c.

Die weitere Bestimmung über die Haftung der gesammten steuerpflichtigen Erbmasse für die Steuer bezielt, den Eingang derselben thunlichst zu sichern. Dem gleichen Zwecke dient die Haftbarmachung der Erben und Miterben, welche ohnehin regelmäßig in der Lage sein werden, sich durch Zurückbehaltung der Steuerbeträge bei Verabfolgung von Legaten 2c. gegen Schaden zu wahren.

Der Schlußsatz rechtfertigt sich durch die dem Erben ähnliche rechtliche Stellung des Universalfideikommissars und die eigenthümliche Gestaltung des in der Pfalz geltenden Erbrechts (Buch III Tit. 2 Absch. 4 und 5 des Pfälzischen Civilgesetzbuches).

79. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbschaftssteuer muß jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Erwerber des Anfalls zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden. So hat z. B. ein steuerfreier Erbe, welcher die Erbschaft in Folge Ausschlagung eines steuerpflichtigen erhält, die Steuer nicht, ein steuerpflichtiger Erbe dagegen, dem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung eines steuerfreien zufällt, die Steuer nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser zu entrichten.

80. Da die Erbschaft mit deren Antretung erworben wird, bleibt ein Erbe für die Erbschaftssteuer auch dann verhaftet, wenn er später der Erbschaft entsagt.

Neben dem entsagenden Erben und der ganzen steuerpflichtigen Masse haften die Erben und Miterben, welche in den Besitz der Erbschaft gelangen, bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die

Versteuerung jener Anfälle, welche sie vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer an die Berechtigten ausgeantwortet haben. Abg. Aussch. Prot. S. 23.

81. Für die Antretung der Erbschaft ist eine bestimmte Zeitfrist gesetzlich nicht vorgeschrieben; die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer (somit auch der Staat) können jedoch auf Entscheidung des Berufenen, ob er die Erbschaft annehme oder nicht, dringen.

82. Der Erbe kann die Erbschaft oder einen Erbtheil an einen Anderen veräußern z. B. durch Verkauf. Demzufolge ist unter den Contrahenten dasselbe Resultat herzustellen, als wäre nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe, bezüglich der Lasten und Verbindlichkeiten, wie bezüglich der Vortheile. Aber der Verkäufer bleibt dennoch Erbe und als solcher den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern verpflichtet. (Arndts Pandekten § 540). Da nun der berufene Erbe die Erbschaft entweder ipso jure mit der Berufung oder auf Grund der Erbberechtigung durch Erklärung des Erbschaftsantritts erwirbt, wird zufolge der Bestimmung in Abs. 1 der Verkäufer und nicht der Käufer die Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

Art. 26.

Verlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen für den Todesfall oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

83. Der Ausdruck „Verlassenschaftskommissäre" begreift ebensowohl Richterbeamte wie Notare und Privatverlassenschaftskommissäre in sich. (Motive).

84. Nach Bezahlung der von der Behörde geforderten Beträge kann eine weitere Haftung des Bevollmächtigten nach Art. 26 während der Verjährungszeit nicht in Anspruch genommen werden. Abg. Aussch. Prot. S. 118.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 27.

Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

85. Ein besonderer Vortheil, welchen die Verwaltung der Erbschaftssteuer durch die Rentämter mit sich führt, besteht darin, daß dieselben in Folge der Behandlung der Kapitalrentensteuer in die Lage kommen, die Vermögensverhältnisse der Betheiligten besser zu überschauen und eine entsprechende Regulirung der Kapitalrentensteuer zu veranlassen.

86. Zuständig wird in der Regel jenes Rentamt sein, in dessen Bezirk die Verlassenschaft auseinander gesetzt wird.

87. In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen haben sich die Rentämter mit den Fiskalaten zu benehmen. (Motive).

88. Ueber die vermöge des Amtes bekannt gewordenen Erbschaftsangelegenheiten hat der Rentbeamte sowie das ihm untergebene Gehilfenpersonal das Amtsgeheimniß zu beobachten. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann dem Rentbeamten nicht bloß eine Disciplinarstrafe zuziehen, sondern auch die strafrechtlichen Folgen, welche Art. 154 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche androht.

89. Aus dem Umstande, daß die Notare die Perzeption der Erbschaftssteuer nicht mehr zu besorgen haben, kann nicht gefolgert werden, daß dieselben auch mit der Berechnung der Steuer sich nicht mehr zu befassen hätten. Die amtliche Pflicht des Notars, welcher stets der Mandatar derjenigen ist, welche seine Dienste suchen, bringt es vielmehr mit sich, daß er das Interesse der von ihm vertretenen Erben ebenso wie das Interesse des Staates wahrt und auf Anstehen auch die Erbschaftssteuer dem Gesetze entsprechend berechnet. Abg. Aussch. Prot. S. 118.

Art. 28.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, von jedem in der Gemeinde erfolgten Todesfalle den Rentämtern Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die Gerichte gehalten, die erlassenen Urtheile auf Todeserklärung oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden den Rentämtern in beglaubigter Abschrift bekannt zu geben.

90. Durch diese Anzeigen und Mittheilungen soll den k. Rentämtern die Grundlage für das weitere Verfahren geboten werden. (Motive).

Art. 29.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen zwei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, bei dem zuständigen Rentamte anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalls bereits stattgefunden hat oder nicht.

Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Bezügen aus Familienstiftungen Berufenen werden von der Anmeldungspflicht befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der in Art. 26 bezeichneten Personen oder von einen Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

91. Die Statuirung einer allgemeinen Anmeldepflicht erscheint namentlich auch für jene Fälle besonders wichtig, in denen der Erblasser außerhalb Bayerns verstorben ist. Bei der Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden beginnt nach der Fassung und Intention des Gesetzes die Frist mit dem Zeitpunkte der Einweisung. (Motive).

92. Die in Art. 29 festgesetzte Frist läuft von dem Augenblicke der erlangten Kenntniß an, ohne Rücksicht darauf, ob der zur Erbschaft Berufene im Sinne hat, die Erbschaft zu erwerben oder nicht. Der Beginn dieser Frist zur Anmeldung, welche schriftlich oder mündlich erfolgen kann, ist von der vorgängigen Antrittserklärung deshalb nicht abhängig gemacht, weil die Regulirung der Erbschaftssteuer möglichst gefördert und thunlichst rasch erledigt werden soll. Abg. Aussch. Prot. S. 25 u. 26.

93. Die Unterlassung der hier angeordneten Anmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist wird als Hinterziehung der Anmeldung angesehen. (Art. 40, a). Bei der Betheiligung Mehrerer braucht nicht jeder die ver-

langte Anzeige zu erstatten; die von einem Einzigen erstattete Anzeige entbindet alle übrigen Betheiligten von der Verpflichtung zur Anmeldung. Nur dann, wenn ein Theilnehmer nur für sich oder einen Theil der Anderen die Anmeldung bewirkt, werden die übrigen Theilnehmer bezüglich ihrer Anfälle von der Anmeldungspflicht nicht befreit.

94. Derjenige, welcher die Erbschaft innerhalb der Frist von 2 Monaten ausschlägt, kann als zur Anmeldung verpflichtet nicht in Betracht kommen und deshalb auch nicht zur Strafe gezogen werden. Abg. Aussch. Prot. S. 26.

95. Abs. 3 bezweckt den Anzeigenden einen Ausweis zu verschaffen, welcher sie möglichen Unregelmäßigkeiten gegenüber vollständig sicher stellt. Abg. Aussch. Prot. S. 115.

Art. 30.

Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker haben dem zuständigen Rentamte innerhalb einer von der Staatsregierung näher zu bestimmenden Frist von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, und von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen unter Bekanntgabe der hierin mit Zuwendungen bedachten Personen Nachricht zu geben. Auch sind sie verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzutheilen.

96. Die in Abs. 1 bezeichneten Behörden 2c. haben dem einschlägigen k. Rentamte innerhalb der bestimmten Frist nicht bloß Nachricht von den von ihnen behandelten Verlassenschaften und von dem etwaigen Vorhandensein letztwilliger Verfügungen zu geben, sondern es ist dem betreffenden Amte zugleich auch mitzutheilen, welche Personen in den vorhandenen letztwilligen Verfügungen, gleichviel ob deren Eröffnung und Verkündigung stattfindet oder nicht, mit Zuwendungen bedacht sind. Auf Grund dieser Mittheilungen haben die k. Rentämter die Erfüllung der den Erben gemäß Art. 29 obliegenden Verbindlichkeiten sorgfältig zu überwachen nnd rechtzeitig die nach Art. 31 ff. veranlaßten weiteren Einleitungen wegen Regulirung der Steuer zu treffen.

97. In Abs. 2 ist den Rentämtern die Befugniß eingeräumt, von den gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen Einsicht zu nehmen und sich

hieraus die für die Steuerregulirung erforderlichen Auszüge und Abschriften zu fertigen und zwar aus dem Grunde, weil sich die Größe der Masse und die übrigen Voraussetzungen für die Berechnung der Steuer in der Regel erst aus den abgeschlossenen Verhandlungen entnehmen lassen.

Art. 31.

Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles ist gehalten, auf ergangene Aufforderung bei dem einschlägigen Rentamte innerhalb einer von demselben zu bestimmenden und nach Darlegung erheblicher Gründe zu verlängernden Frist schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung über alle, die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse abzugeben und, insoferne kein notarielles Inventar über den Rücklaß vorliegt, zugleich ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes Verzeichniß über die steuerpflichtige Masse zu übergeben.

Diese Obliegenheit kann an Stelle der nach Abs. 1 verpflichteten Personen rücksichtlich aller den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle auch von dem Verlassenschaftskommissär, Testamentsvollstrecker oder den Erben erfüllt werden, wenn auch letztere von den an sie gelangenden Anfällen selbst keine Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

98. Art. 31 setzt voraus, daß der Erbe den Anfall bereits *erworben* hat. Während der Deliberationsfrist d. h. so lange er sich über die Annahme oder Ausschlagung noch nicht schlüssig gemacht hat, kann er zur Erfüllung der ihm nach gegenwärtigen Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht angehalten werden. Abg. Aussch. Prot. S. 26.

99. Das erste Erforderniß zur Feststellung der Steuer bildet die *Erklärung* des Pflichtigen über alle, diese Feststellung bedingenden Verhältnisse, insbesondere über die Art und Größe des Rücklasses den Grund der Erbfolge, Zahl, Name und Stand der betheiligten Erben und Legatare, sowie deren Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser, veranlaßten Falls auch über deren Lebensalter, über den Betrag der angefallenen Erbtheile ꝛc. Diese Erklärung kann nach der Wahl der Pflichtigen bei der Steuerbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Liegt kein notarielles Inventar vor, so soll zugleich ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes, förmliches Verzeichniß über die einzelnen Bestandtheile der steuerpflichtigen Masse übergeben werden. (Motive).

100. Zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses sind auch die subjektive Befreiung von der Erbschaftssteuer genießenden Erben (Art. 3) verpflichtet.

Den mit der Auseinandersetzung eines Nachlasses betrauten Personen ist dagegen nach den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses (Beil. Bd. VII Abth. II S. 118) keine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung und zur Vorlage des Verzeichnisses auferlegt; es ist vielmehr deren Ermessen anheimgegeben, ob sie diese Obliegenheit an Stelle der Erben erfüllen wollen oder nicht.

Art. 32.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, von Jedem, dem ein nach Art. 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, die Ertheilung der etwa weiter erforderlichen Aufschlüsse über die auf den Anfall bezüglichen, bei der Feststellung der Steuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu verlangen und die Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden, sowie die Beibringung von Beweismitteln über die von der Masse abzuziehenden Schulden und anderen Ansprüche auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen, zu fordern.

Wird den Aufforderungen der Steuerbehörde nicht genügt, so kann dieselbe die Säumigen durch Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen bis zu dem Betrage von 50 Mark zur Befolgung ihrer Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

101. Um die Prüfung und eventuele Berichtigung der Vorlagen des Pflichtigen mit Erfolg ausführen zu können, ist der Steuerbehörde die Befugniß zur Vornahme der etwa erforderlichen weiteren Ermittelungen eingeräumt und dieselbe gleichzeitig mit einer in mäßigen Schranken sich bewegenden Strafbefugniß ausgestattet. (Motive).

102. Auf die Frage, ob das Rentamt behufs Feststellung und Einhebung der Erbschaftssteuer die Vornahme der Erbtheilung verlangen

könne, wurde von Seite des k. Regierungskommissärs erwidert, daß es der Staatsregierung ferne liege, behufs Regulirung der Steuer zu einer Erbtheilung zu nöthigen. Abg. Aussch. Prot. S. 28.

103. Nach der Intention des Gesetzes kann zwar für jede einzelne Ungehorsamshandlung eine Strafe, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 50 M. verhängt werden. Ist dieser Maximalbetrag durch die einzelnen Strafen erreicht, so ist der Ungehorsamsfall erledigt und das Rentamt wird hierauf nach Umständen selbst das weiter Erforderliche zu beschaffen veranlaßt sein.

In jenen Fällen, in welchen gegen verschiedene gesonderte Verpflichtungen Ungehorsam vorliegt, ist das Rentamt indessen nicht gehindert, je gesondert in dieser Richtung, wenn es nöthig erscheint, mit Ungehorsamsstrafen vorzugehen. Abg. Aussch. Prot S. 28.

104. Die in Abs. 2 statuirte Verpflichtung des Säumigen, die Kosten zu erstatten, ist eine Ausnahme von der in Art. 47 enthaltenen Regel, wonach die Verhandlungen in Erbschaftssteuersachen gebührenfrei sind.

Art. 33.

Die Steuerbehörde ist ferner befugt, den in Art. 32 bezeichneten Personen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und des vorgelegten Verzeichnisses (Art. 31) in Ermangelung sonstiger genügender Beweisbehelfe eine Versicherung an Eidesstatt aufzuerlegen, welche nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist.

105. Bei einer so namhaften Vermögenssteuer, wie die hier in Frage stehende, welche wesentlich auf der Fassion des Pflichtigen beruht, kann als äußerstes Mittel zur Erforschung der Wahrheit die eidesstattliche Versicherung nicht entbehrt werden. (Motive).

106. Die Versicherung an Eidesstatt kann auch bei vorhandener notarieller Inventur verlangt werden, da solche wesentlich auf den Angaben der Betheiligten und der Schätzer beruht und ihr keine absolute Glaubwürdigkeit vindizirt werden darf. Abg. Aussch. Prot. S. 120.

107. Dieselbe kann sich sowohl auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einzelner Angaben des Erben über dieses oder jenes die Feststellung der Steuer bedingende persönliche oder sachliche Verhältniß, als auch abgesehen hievon auf das vorgelegte Verzeichniß beziehen. In Bezug auf Werthangaben, welche nur auf individueller Schätzung d. h. auf

rein subjektivem Ermessen beruhen, ist die Forderung einer eidesstattlichen Versicherung nicht zulässig.

Ueberhaupt soll nach Art. 35 zur Versicherung an Eidesstatt nur dann zurückgegriffen werden, wenn alle anderen Beweisbehelfe erschöpft sind. Abg. Aussch. Prot. S. 120. R. R. Aussch. Prot. S. 45, 65.

108. Die Nichtabgabe der erforderten eidesstattlichen Versicherung hat nach Art. 35 die Ermittelung des steuerpflichtigen Anfalls und bezw. des Werthes desselben durch die Steuerbehörde von Amtswegen zur Folge und wird nach Art. 41 mit einer Geldstrafe von 1—5000 M. bestraft.

109. Absichtlich unrichtige Angaben fallen unter die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches und werden mit 1—3 Monaten Gefängniß bestraft.

110. Die eidesstattliche Versicherung ist dem Manifestationseide nicht gleich zu stellen. Abg. Aussch. Prot. S. 120.

111. Gegen etwaige mißbräuchliche Anwendung des Erforschungsmittels der Versicherung an Eidesstatt kann nach Art. 37 Beschwerde zur einschlägigen Regierungsfinanzkammer und in letzter Instanz an das k. Staatsministerium der Finanzen erhoben werden. Abg. Aussch Prot. S. 28.

Art. 34.

Für Bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen einschließlich der den letztern gleichzuachtenden Vermögensmassen sind die in den Art. 29, 31 bis 33 aufgestellten Verpflichtungen von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Art. 35.

Wird den Verpflichtungen in Art. 31 bis 33 nicht genügt, oder erachtet die Steuerbehörde die von den Betheiligten gemachten oder in dem notariellen Inventare enthaltenen Werthangaben dem wahren Zeitwerthe nicht entsprechend, so erfolgt die Ermittelung des steuerpflichtigen Anfalls und beziehungsweise des Werthes desselben durch die Steuerbehörde von Amtswegen.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen in Art. 143, Abs. 2, 3, 4, 6, 7 des Gesetzes über das Gebührenwesen entsprechende Anwendung.

112. Bei fortgesetztem passiven Widerstande des Pflichtigen hat die Steuerbehörde den Steuerbetrag nach ihrem Ermessen von Amtswegen festzustellen und es dem Pflichtigen zu überlassen, die ihm nach Art. 37 zur Seite stehenden Erinnerungen gegen die Feststellung der Steuer einzulegen.

113. Bei Werthpapieren mit veränderlichem Course wird bei Ermittelung des Werthes derselben der Tageskours unter Hinzurechnung der etwa verfallenen Stückzinse zu Grunde zu legen sein.

114. Art. 143 des Gebührengesetzes lautet:

Bei der Aufnahme von Urkunden, welche der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegen haben die Parteien die Gegenstandssumme wahrheitsgetreu anzugeben. Betrifft das Rechtsgeschäft keine bestimmte Geldsumme und läßt der Gegenstand desselben gleichwohl eine Veranschlagung in Geld zu, so hat der beurkundende Notar die Betheiligten zur Angabe des wahren Werthes behufs der Gebührenberechnung aufzufordern.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe, oder wird die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe oder bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften der Zuschlagspreis dem wahren Werthe nicht entsprechend erachtet, so ha' das Rentamt seinerseits einen Werthsanschlag mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß wenn Erinnerungen hiegegen binnen 2 Wochen nicht erhoben werden, dieser Werthsanschlag der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt würde.

Werden Erinnerungen rechtzeitig erhoben und findet über den vom Rentamte gemachten Werthsanschlag eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Werthsermittelung als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege auf schriftlichen Antrag des Rentamtes bei dem Amtsgerichte durch zwei beeidigte Schätzmänner, von welchen der eine durch das Rentamt, der andere durch die Betheiligten vorgeschlagen wird. Der Durchschnitt beider Schätzungen oder, wenn die Betheiligten binnen 2 Wochen nach gerichtlicher Aufforderung einen geeigneten Schätzmann nicht bezeichnen, die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes bildet sodann die der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Werthssumme.

Die Kosten der Schätzung sind von den Betheiligten zu tragen, wenn die Werthsangabe verweigert wurde, oder wenn das Ergebniß der Schätzung den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Prozent übersteigt.

Das Amtsgericht hat über etwaige Ablehnungsgründe, welche gegen die Schätzmänner vorgebracht werden, ohne Zulassung einer Beschwerde zu entscheiden und in gleicher Weise das Ergebniß der Schätzung sowie

die Verbindlichkeit zur Kostentragung in einem Beschlusse endgiltig auszusprechen.

(Abs. 5 — fällt aus).

Das Verfahren ist gebührenfrei.

114a. Zur Compromißschätzung soll die Steuerbehörde erst dann schreiten, wenn die Versuche zum Abschlusse eines gütlichen Uebereinkommens zu keinem Resultate geführt haben. R. R. Aussch. Prot. S. 37.

Art. 36.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen ausnahmsweise von der Vorlage des Verzeichnisses (Art. 31) ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

115. Die Aversionalversteuerung soll dazu dienen, namentlich in verwickelt gelagerten Fällen weitaussehenden Ermittelungen und Differenzen, wie sie von einer genauen Nachweisung der einzelnen Bestandtheile und des Werthes eines Nachlasses unzertrennlich sein würden, zuvorzukommen oder ein Ende zu machen.

Die Aversionalversteuerung kann, wie für den ganzen Nachlaß, so auch nur für einzelne Theile desselben beantragt werden.

Als besonders zweckmäßig für den Vollzug wird sich das Mittel der Aversionalversteuerung namentlich bei solchen Anfällen empfehlen, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte. (Motive).

116. Der Art. 36 gibt unter Bezugnahme auf Art. 31 nur die Ermächtigung von Vorlage des Verzeichnisses abzusehen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über alle die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse, sowie die Vorschrift des Art. 33 über die Versicherung an Eidesstatt zur Erhaltung der abgegebenen Erklärung bleibt somit auch im Falle der Aversionalbesteuerung bestehen. Wo es daher als nöthig erscheint, ist das Finanzministerium in der Lage, die Gestattung der Aversionalversteuerung von vorgängiger eidesstattlicher Versicherung der in der Steuererklärung enthaltenen Angaben abhängig zu machen. Wenn das Angebot der Steuerpflichtigen nicht für angemessen erachtet wird, so kann dem regelmäßigen Verfahren freier Lauf gelassen und schon dadurch der Pflichtige eventuel zu entsprechender Erhöhung seines Angebotes bestimmt werden. Abg. Aussch. Prot. S. 119.

Art. 37.

Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern sind bei dem Rentamte schriftlich oder zu Protokoll zu erheben.

Ueber dieselben entscheiden in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

117. Zur Einlegung von Beschwerden läuft eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen, welche mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung beginnt (Gesetz vom 8 Aug. 1878 Art. 22 Abs. 4 und 5). Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, erledigt die Aufsichtsbehörde.

Art. 38.

Die Beitreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs. In den Fällen des Art. 37 Abs. 1 ist mit der Zwangsvollstreckung bis zur endgiltigen Entscheidung inne zu halten, unbeschadet jedoch der Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln und unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 37 Abs. 4.

Art. 39.

Die weiteren Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Erbschaftssteuersachen, insbesondere bezüglich des Inhalts, der Art und Zeit der in Art. 28 angeordneten Anzeigen und Mittheilungen, der Form der in Art. 29, 31 erwähnten Anmeldungen, Erklärungen und Verzeichnisse, sowie hinsichtlich der Führung und Revision der Steuerregister, über die Aufnahme und Bescheidung der Prüfungsprotokolle, dann über die Erhebung und Verrechnung der Steuer erläßt die Staatsregierung.

III. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 40.

Einer Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich schuldig, wer

a) die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalls (Art. 29) unterläßt, oder

b) ungeachtet ergangener Aufforderung die Verbindlichkeit zu der in Art. 31 vorgeschriebenen Erklärungsabgabe oder Vorlage des Verzeichnisses innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erfüllt, oder

c) über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht, oder

d) zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder

e) den Werth solcher Gegenstände wissentlich zu gering angiebt.

Die Hinterziehung der Erbschaftssteuer wird mit einer dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark ein.

Ist jedoch in den Fällen unter a und b unter den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, oder werden in den Fällen unter c, d und e die unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Zahlungsaufforderung, oder im Falle der Einleitung einer amtlichen Schätzung (Art. 35 Abs. 2) noch vor deren Vornahme von dem Pflichtigen berichtigt oder vervollständigt, so tritt anstatt der obigen Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark ein.

Art. 41.

Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von der Steuerbehörde vorgesetzten Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

Art. 42.

Privatpersonen, welche mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betraut sind, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 500 Mark, wenn sie den ihnen nach Art. 30 obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen.

Art. 43.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, welche

nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, wird, wenn dieselbe begangen wurde

1. von dem Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 34) oder den in Art. 42 bezeichneten Personen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark,
2. von einem Notar, mit Ordnungsstrafen und bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten mit Disciplinarstrafen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

geahndet.

Art. 44.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben, mit Ausnahme der Fälle des Art. 43 Ziff. 2, richtet sich nach den allgemeinen Normen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.

118. Das Gesetz unterscheidet zwischen absichtlicher Hinterziehung der Steuer und solchen Verfehlungen, welche auf bloße Nachlässigkeit des Pflichtigen zurückzuführen sind. Während auf die ersteren ergiebige Geldstrafen gesetzt sind, sollen die letzteren nur mit verhältnißmäßig geringen Ordnungsstrafen geahndet werden. (Motive). Ob die hier erwähnten Handlungen und Unterlassungen eine Steuerverkürzung zur Folge haben oder nicht, ist für die Anwendung des Gesetzes gleichgiltig.

Bezüglich der eventuelen Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, der Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß und der Qualifikation der einzelnen Reate als Vergehen oder Uebertretungen sind in dem Gesetze besondere Bestimmungen nicht vorgesehen und es haben demnach desfalls die allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen. (Motive).

119. Die in Art. 40 lit. c—d vorgesehenen Steuerstrafen werden auch in jenen Fällen Platz zu greifen haben, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder falscher eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Verbrechen oder Vergehen auf Grund der Art. 156 ff. u. 267 ff. des Deutschen Strafgesetzbuches Bestrafung eintritt.

120. Dem Worte „verschweigt" in Art. 40 lit. d kommt der Sinn von „absichtlicher Nichtangabe" zu. Abg. Aussch. Prot. S. 31.

121. In Art. 41 handelt es sich um eine Strafe im eigentlichen strafrechtlichen Sinne, nicht etwa um ein Mittel zur Erzwingung von Handlungen wie in Art. 32 Abs. 2. Abg. Aussch. Prot. S. 32.

IV. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 45.

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

122. Es versteht sich wohl von selbst, daß das Rentamt nach Berechnung der Steuer den schuldigen Betrag dem Pflichtigen mittheilt, und denselben zur Bezahlung binnen entsprechend bemessener Frist auffordert. Nach fruchtlosem Ablaufe erscheint der Steuerbetrag als Rückstand, welcher von der Steuerbehörde mittelst der ihr zu Gebote stehenden Exekutionsmittel beizutreiben ist.

Die Bestimmung in § 13 des h. Normativs vom 17. Nov. 1860 — Geret Bd. XXXII Abth. I S. 213 — wonach bei genügender Sicherheit der Rentbeamte innerhalb seiner Competenz während des Verwaltungsjahres Zahlungsnachsicht geben oder solche darüber hinaus von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer für den zahlungswilligen, aber zur Zeit zahlungsunfähigen Debenten erwirken kann, erleidet durch den vorstehenden Gesetzes-Artikel keine Aenderung.

Art. 46.

Rückständige Erbschaftssteuerbeträge erlöschen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welche auch auf die Pfalz entsprechende Anwendung finden.

Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschaftssteuern erlöschen nach drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zahltage, soferne der Rückersatzanspruch nicht erst später entstanden ist.

Gegen die Erlöschung findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen statt.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

123. Die Motive zu diesem Artikel lauten: Die Giltigkeit der Vorschriften des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 über die Erlöschung rückständiger Staatsgefälle war gemäß § 34 leg. cit. bisher auf die Landestheile rechts des Rheins beschränkt.

Mit der Einführung der Erbschaftssteuer in der Pfalz ward im Interesse eines einheitlichen Vollzuges gleichzeitig auch die Bestimmung in § 32 des gedachten Gesetzes wenigstens für rückständige Erbschaftssteuerbeträge auf die Pfalz auszudehnen.

Um den Staat mit dem Pflichtigen hinsichtlich der Verjährung gleichzustellen bestimmt das Gesetz — abweichend von der authentischen Interpretation, welche § 31 des obigen Finanzgesetzes durch den Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1848 (Reg.-Bl. S. 185 ff.) erfahren hat, in Abs. 2, daß Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschaftssteuern, gleichviel ob die Kasse zu deren Rückzahlung angewiesen war oder nicht, nach 3 Jahren von dem Zahltage an gerechnet erlöschen sollen, soferne nicht etwa der Rückersatzanspruch erst später entstanden ist. Fälle dieser letzteren Art können insbesondere eintreten, wenn ein Vermögen, von welchem die Erbschaftssteuer bezahlt wurde, in Folge der Rückkehr einer für todt oder abwesend erklärten Person oder in Folge der Eviktion (Abstreitung) durch nähere Erbberechtigte oder sonstiger bei Berechnung der Steuer unberücksichtigt gebliebener Ansprüche an die Masse ꝛc. nachträglich ganz oder theilweise wieder herausgegeben werden muß. Etwaige Streitfragen über die Verbindlichkeit des Staates zum Rückersatz bezahlter Erbschaftssteuern sind nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 37 zu behandeln und zu entscheiden.

Abs. 3 reproduzirt im Wesentlichen nur die Bestimmung in § 33 des obigen Finanzgesetzes.

Durch die Bestimmung in Abs. 4 soll auch für solche Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften, welche strafrechtlich den Charakter

von Uebertretungen an sich tragen, die Verjährungsfrist sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Strafvollstreckung auf das in §§ 67 und 70 des Reichs-Strafgesetzbuches für Vergehen bestimmte Maß ausgedehnt werden, da bei den hier in Frage stehenden Reaten die allgemeinen Verjährungsfristen für Uebertretungen offenbar unzulänglich wären.

124. Hinsichtlich des Beginns der Verjährung von Erbschaftssteuerbeträgen ist im Allgemeinen zu unterscheiden, ob es sich um eine sicher gestellte Forderung handelt oder nicht. Im ersteren Falle wird (von der hypothekarischen Sicherung abgesehen) die Verjährung 3 Jahre nach Erlöschung der geleisteten Sicherheit, im letzteren Falle dagegen 3 Jahre nach dem Erwerbe (Antritt oder Annahme der Erbschaft) oder der Vornahme der letzten auf die Steuerregulirung oder Beitreibung bezüglichen Handlung, bezw. 3 Jahre nach Ablauf des letzten Tages der Zahlungs- (Stundungs-)Frist beginnen.

Nach Umfluß dieser 3jährigen Frist kann der Zahlungspflichtige wegen einer Forderung oder eines Rückstandes nicht mehr verfolgt werden. Der perzipirende Beamte verliert gegenüber dem Schuldner desfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Unterbrochen wird die Verjährung durch jede zur Beitreibung der Steuer vorgenommene amtliche Handlung.

125. Für die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle bewendet es hinsichtlich der Verjährung der Steuerpflicht bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 47.

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuersachen, mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe und in Strafsachen (Art. 44), sind gebührenfrei.

Auslagen der Behörden, welche durch schuldhaftes Verhalten der Betheiligten oder durch unbegründete Reklamationen und Beschwerden veranlaßt wurden, fallen dem veranlassenden Theile zur Last.

Andere unvermeidliche Kosten des amtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

126. Vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf die Verhandlungen behufs Festsetzung und Einziehung der Erbschaftssteuer.

Art. 48.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in dem ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Art. 3, 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1878, betreffend die Abänderung der Taxgesetze in den Landestheilen rechts des Rheins.

Für jene Fälle, in welchen der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, soferne dieselben dem Steuerpflichtigen günstiger sind.

127. Das gegenwärtige Gesetz hat seinem ganzen Inhalte nach auch für den Regierungsbezirk der Pfalz Geltung und ist somit in dieser Beziehung eine gleiche Gesetzgebung für das ganze Königreich eingeführt.

Dasselbe tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen i. e. am 1. Okt. 1879 in Wirksamkeit.

Eine beschränkte rückwirkende Kraft hat dieses Gesetz in soferne, als es auf die vor Eintritt seiner Wirksamkeit vorgekommenen erbschaftssteuerpflichtigen Vermögensübergänge dann anwendbar ist, wenn die Bestimmungen desselben hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes dem Steuerpflichtigen günstiger sind.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. v. Dilles, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,

A. M. Wigard.

Beil. I.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Bemerkungen
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.	
1	1	00,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7	Pfennigbeträge der Rente oder des Nutzungswerthes werden für 1 Mark gerechnet.
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9	
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7	
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2	
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4	
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4	
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19.5	70	24	33,0	
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5	
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6	
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6	
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3	
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8	
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0	
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1	
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0	
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7	
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2	
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5	
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7	
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7	
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0	

Beil. II.

Tabelle

zur Berechnung der Erbschaftssteuer nach 4%.

Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.
100	4	2900	116	5700	228	8500	340
200	8	3000	120	5800	232	8600	344
300	12	3100	124	5900	236	8700	348
400	16	3200	128	6000	240	8800	352
500	20	3300	132	6100	244	8900	356
600	24	3400	136	6200	248	9000	360
700	28	3500	140	6300	252	9100	364
800	32	3600	144	6400	256	9200	368
900	36	3700	148	6500	260	9300	372
1000	40	3800	152	6600	264	9400	376
1100	44	3900	156	6700	268	9500	380
1200	48	4000	160	6800	272	9600	384
1300	52	4100	164	6900	276	9700	388
1400	56	4200	168	7000	280	9800	392
1500	60	4300	172	7100	284	9900	396
1600	64	4400	176	7200	288	10000	400
1700	68	4500	180	7300	292	20000	800
1800	72	4600	184	7400	296	30000	1200
1900	76	4700	188	7500	300	40000	1600
2000	80	4800	192	7600	304	50000	2000
2100	84	4900	196	7700	308	60000	2400
2200	88	5000	200	7800	312	70000	2800
2300	92	5100	204	7900	316	80000	3200
2400	96	5200	208	8000	320	90000	3600
2500	100	5300	212	8100	324	100000	4000
2600	104	5400	216	8200	328		
2700	108	5500	220	8300	332		
2800	112	5600	224	8400	336		

Ergänzungstabelle.

Gegenstandssumme bis zu	Steuer		Gegenstandssumme bis zu	Steuer	
M.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.
12	—	50	62	2	50
24	1	—	74	3	—
37	1	50	87	3	50
49	2	—	99	4	—

Beil. III.

Tabelle

zur Berechnung der Erbschaftssteuer nach 6 %.

Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.
100	6	2900	174	5700	342	8500	510
200	12	3000	180	5800	348	8600	516
300	18	3100	186	5900	354	8700	522
400	24	3200	192	6000	360	8800	528
500	30	3300	198	6100	366	8900	534
600	36	3400	204	6200	372	9000	540
700	42	3500	210	6300	378	9100	546
800	48	3600	216	6400	384	9200	552
900	54	3700	222	6500	390	9300	558
1000	60	3800	228	6600	396	9400	564
1100	66	3900	234	6700	402	9500	570
1200	72	4000	240	6800	408	9600	576
1300	78	4100	246	6900	414	9700	582
1400	84	4200	252	7000	420	9800	588
1500	90	4300	258	7100	426	9900	594
1600	96	4400	264	7200	432	10000	600
1700	102	4500	270	7300	438	20000	1200
1800	108	4600	276	7400	444	30000	1800
1900	114	4700	282	7500	450	40000	2400
2000	120	4800	288	7600	456	50000	3000
2100	126	4900	294	7700	462	60000	3600
2200	132	5000	300	7800	468	70000	4200
2300	138	5100	306	7900	474	80000	4800
2400	144	5200	312	8000	480	90000	5400
2500	150	5300	318	8100	486	100000	6000
2600	156	5400	324	8200	492		
2700	162	5500	330	8300	498		
2800	168	5600	336	8400	504		

Ergänzungstabelle.

Gegenstandssumme bis zu	Steuer		Gegenstandssumme bis zu	Steuer		Gegenstandssumme bis zu	Steuer	
M.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.
8		50	41	2	50	75	4	50
16	1	—	49	3	—	83	5	—
24	1	50	58	3	50	91	5	50
33	2	—	66	4	—	99	6	—

Beil. IV.

Tabelle

zur Berechnung der Erbschaftssteuer nach 8%.

Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.	Gegenstandssumme bis zu M.	Erbschaftssteuer M.
100	8	2900	232	5700	456	8500	680
200	16	3000	240	5800	464	8600	688
300	24	3100	248	5900	472	8700	696
400	32	3200	256	6000	480	8800	704
500	40	3300	264	6100	488	8900	712
600	48	3400	272	6200	496	9000	720
700	56	3500	280	6300	504	9100	728
800	64	3600	288	6400	512	9200	736
900	72	3700	296	6500	520	9300	744
1000	80	3800	304	6600	528	9400	752
1100	88	3900	312	6700	536	9500	760
1200	96	4000	320	6800	544	9600	768
1300	104	4100	328	6900	552	9700	776
1400	112	4200	336	7000	560	9800	784
1500	120	4300	344	7100	568	9900	792
1600	128	4400	352	7200	576	10000	800
1700	136	4500	360	7300	584	20000	1600
1800	144	4600	368	7400	592	30000	2400
1900	152	4700	376	7500	600	40000	3200
2000	160	4800	384	7600	608	50000	4000
2100	168	4900	392	7700	616	60000	4800
2200	176	5000	400	7800	624	70000	5600
2300	184	5100	408	7900	632	80000	6400
2400	192	5200	416	8000	640	90000	7200
2500	200	5300	424	8100	648	100000	8000
2600	208	5400	432	8200	656		
2700	216	5500	440	8300	664		
2800	224	5600	448	8400	672		

Ergänzungstabelle.

Gegenstandssumme bis zu M.	Steuer M.	Steuer Pf.	Gegenstandssumme bis zu M.	Steuer M.	Steuer Pf.	Gegenstandssumme bis zu M.	Steuer M.	Steuer Pf.	Gegenstandssumme bis zu M.	Steuer M.	Steuer Pf.
6		50	31	2	50	56	4	50	81	6	50
12	1	—	37	3	—	62	5	—	87	7	—
18	1	50	43	3	50	68	5	50	93	7	50
24	2	—	49	4	—	74	6	—	99	8	—

Beil. V.

Auszug

aus dem Gesetze zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 — Ges.- u. Ver.-Ord.-B. S. 781 ff. —

Art. 86.

Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87.

(Abs. 1). Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörde.

Art. 88.

(Abs. 1). Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zweck kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Art. 89.

Der Strafbescheid wird dem anwensenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfangs durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfangs, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

(Abs. 4 fällt aus.)

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90.

Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91.

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheid beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92.

(Abs. 2.) Ebenso erfolgt durch dieselbe (die Zollbehörde) die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

Beil. VI.

Auszug

aus der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877
— Reichs-Ges.-Bl. S. 336. —

§ 459.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, soferne er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt im Betreffe der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Klageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben, und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landrichters.

§ 464.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§ 466.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ 467.

Hat der Beschuldigte gegen den Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Ver-

folgung anschließen, und sie hat alsdann gleich wie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu stellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 468.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und die sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 469.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

Beil. VII.

Von den Verwandtschafts-Verhältnissen.

Bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse gewährt das am Schlusse beigefügte Schema eine faßliche Uebersicht, und es erscheint daher nur nothwendig im Allgemeinen die Begriffsbestimmungen zu geben.

Die Blutsverwandtschaft (cognatio) ist dasjenige Verhältniß mehrere Personen zu einander, welches unter ihnen durch Zeugung und herbeigeführte Gemeinschaft des Blutes begründet wird. Die Schwägerschaft (affinitas) ist dagegen das zwischen dem einen Ehegatten und den wirklichen Blutsverwandten des andern durch die Ehe begründete verwandtschaftliche Verhältniß. Wir unterscheiden zwei Arten der Blutsverwandtschaft. Die Blutsverwandtschaft in gerader Linie (linia recta) und die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie (linia transversa oder obliqua). In gerader Linie sind diejenigen miteinander verwandt, welche von einander selbst abstammen

entweder unmittelbar oder mittelbar d. h. durch Mittelspersonen. Diese in gerader Linie verwandten Personen nennt man Descendenten, wenn man (in absteigender Linie) von dem Erzeuger zum Erzeugten abwärts zählt, wie bei Kindern, Enkeln 2c.; Ascendenten aber, wenn man (in aufsteigender Linie) vom Erzeugten zum Erzeuger aufwärts zählt, wie bei Vater, Mutter, Großeltern 2c. In der Seitenlinie sind jene verwandt, welche, ohne von einander selbst abzustammen, doch unmittelbar oder mittelbar von einem und demselben Dritten als ihren gemeinschaftlichen Stammvater herstammen. Diese heißen Seitenverwandte (Collateralen). Die nächsten Seitenververwandte sind die Geschwister. Auch in der Seitenverwandtschaft läßt sich die auf- und absteigende Linie unterscheiden. Zu letzterer gehören die Geschwisterkinder (Neffen, Nichten) Geschwisterenkel u. s. f., zu ersterer die Geschwister von Vater und Mutter (Onkel, Tante), die Geschwister von Großvater und Großmutter (Großonkel, Großtante) u. s. f.

Der Grad der Verwandtschaft zwischen zwei in gerader Linie miteinander verwandten Personen bestimmt sich nach der Anzahl der die Entstehung vermittelnden Zeugungen. Nach bürgerlicher Berechnung (im Gegensatze zur kirchlichen, welche für die Erbschaftssteuer nicht maßgebend ist) bildet jede Zeugung einen Verwandtschaftsgrad. Wie viele Zeugungen die blutsverwandtschaftliche Verbindung zweier bestimmter Personen vermitteln, in so vielstem Grade sind diese verwandt (quot sunt gradus, tot sunt generationes). Die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei Personen in der Seitenlinie wird in der Weise festgestellt, daß man von dem einen Seitenverwandten anfangend die Zeugungen bis zum gemeinschaftlichen Ascendenten beider Seitenverwandten hinauf und von diesem wieder die Zeugungen bis zum anderen Seitenverwandten hinab zählt.

Die außerehrliche Zeugung begründet keine eigentliche rechtlich wirksame Verwandtschaft des Erzeugten mit dem Erzeuger, während zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde wahre Cognation besteht.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr.

Ges.- u. Verord.-Bl. S. 1211 ff.

Königliches Staatsministerium der Justiz
und
Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August ds. Js. über die Erbschaftssteuer werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Zuständigkeit.

§ 1.

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer obliegt die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen haben sich die Rentämter mit den Regierungsfiscalaten zu benehmen.

§ 2.

Die Zuständigkeit der einzelnen Rentämter bemißt sich in der Regel nach dem Wohnsitze des Erblassers. Sie erstreckt sich unabhängig von dem Wohnsitze der Steuerpflichtigen auf alle zu ein und derselben Nachlaßsache gehörigen Anfälle.

Hatte der Erblasser mehrere Wohnsitze, so ist dasjenige Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Verlassenschaft behandelt wird.

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben einen Wohnsitz in Bayern nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze der Steuerpflichtigen.

Gründet die Steuerpflicht lediglich darauf, daß sich das angefallene Vermögen in Bayern befindet (Art. 8 d. Ges.), so ist für die Zuständigkeit der Ort der belegenen Sache entscheidend. Befinden sich in einem solchen Falle die Vermögenstheile in mehreren Rent-

amtsbezirken, so ist jedes Rentamt für den in seinem Bezirke belegenen Theil zuständig. Die Regierungsfinanzkammer ist jedoch befugt, auf Antrag der Steuerpflichtigen oder eines der betheiligten Rentämter nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit das zur Behandlung des Gesammtanfalles zuständige Rentamt zu bestimmen. Sind die betheiligten Rentämter verschiedenen Regierungsfinanzkammern untergeordnet, so steht die Entscheidung über die gestellten Anträge dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung,

a) wenn im Falle des Abs. 2 eine Verlassenschaftsbehandlung nicht stattfindet;

b) wenn im Falle des Abs. 3 die bei Einer Nachlaßsache betheiligten Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamtsbezirken wohnen.

§ 3.

Für die Haupt- und Residenzstadt München ist das Stadtrentamt München II, für die Stadt Nürnberg das Rentamt Nürnberg II zur Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständig.

II. Verfahren

§ 4.

Die Thätigkeit der Rentämter wird in der Regel beginnen mit Entgegennahme der von den Ortspolizeibehörden, oder, wenn es sich um Urtheile auf Todeserklärung oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden handelt, von den Gerichten zu machenden Anzeigen und Mittheilungen. (Art. 28 d. G.)

Die Ortspolizeibehörden haben sich bei Erstattung der ihnen obliegenden Anzeigen des durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai 1866 (Justiz-Min.-Bl. Seite 353) vorgeschriebenen Formulares zu bedienen.

Die dem Rentamte zukommenden Mittheilungen sind nach Vortrag im Einlauf-Journal sofort in das Sterbfallregister (§ 5) einzutragen, mit der laufenden Nummer dieses Registers zu versehen und in einem, jedes Jahr neu anzulegenden Sammelakte zu vereinigen.

Folgt den Mittheilungen der Ortspolizeibehörde oder Gerichte (Art. 28. d. Ges.) eine auf dieselbe Nachlaßsache bezügliche Benachrichtigung in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges., so hat dieselbe die gleiche Nummer wie die entsprechende Mittheilung zu erhalten. Sie ist vorläufig dem Sammel-Akte einzureihen.

Hat der Sterbfall einen oder mehrere steuerbare Anfälle im Gefolge, so ist vom Rentamte über die betreffende Nachlaßsache ein Spezial-Akt anzulegen, dessen erste Produkte die aus dem Sammelakte zu entnehmenden Mittheilungen (Art. 28 und 30 d. Ges.) bilden werden. Diesem Akte ist gleichfalls die Nummer zu geben, unter welcher der Sterbfall im Sterbfallregister vorgetragen erscheint.

§ 5.

Bei jedem Rentamte ist ein Sterbfallregister nach Formular I und unter Beachtung der auf der Vorderseite desselben gegebenen besonderen Vorschriften zu führen.

Die Rubriken dieses Registers sind insoweit auszufüllen, als der Inhalt der dem Rentamte zugegangenen Mittheilungen (Art. 28 und 30 d. Ges.) dies gestattet.

Das Sterbfallregister ist für jedes Jahr neu anzulegen und hat den Ausgangspunkt für die Revision der rentamtlichen Thätigkeit in der Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer zu bilden.

§ 6.

Alsbald nach Einlauf der Mittheilung der Ortspolizeibehörde oder des Gerichtes, spätestens aber drei Wochen nachdem dem Rentamte Kenntniß von dem Todesfall geworden ist, hat dasselbe den aus diesen Mittheilungen zu entnehmenden Erben oder Legataren eine Anleitung zur Steuerfallsanmeldung (Formular II) mit der

darauf gedruckten Belehrung über die weiteren Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalles als Dienstessache zu übersenden. Sendungen nach Orten außerhalb Bayerns sind zu frankiren.

Diese Zusendung kann unterbleiben, wenn inhaltlich der Mittheilungen nur steuerfreie Anfälle in Frage kommen würden, oder bei Todesfällen, welche wenigstens der Regel nach einen Erbanfall überhaupt nicht im Gefolge haben, z. B. wenn die Sterbfallanzeige ein Kind betrifft, dessen beide Eltern sich noch am Leben befinden und keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, daß dasselbe eigenes Vermögen besessen hat.

Die Zusendung hat auch zu unterbleiben, wenn aus der in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges. von dem Gerichte oder den dort weiter bezeichneten Personen gemachten Mittheilungen ersichtlich ist, daß den Betheiligten bei Gelegenheit einer in der Nachlaßsache gepflogenen Verhandlung die bezügliche Anleitung schon ausgehändigt wurde.

(Vergl. § 8 Ziff. 1 und die dazu gehörigen Formulare III und IV.)

§ 7.

Die in Art. 29 d. Ges. vorgeschriebene Anmeldung kann nicht nur durch den Anfallsberechtigten, oder dessen gesetzlichen Vertreter (Art 34 d. Ges.), sondern auch durch einen Theilnehmer an der Erbschaft, einen Mitlegatar 2c., sowie durch eine der in Art. 26 d. Ges. bezeichneten Personen (Richterkommissär, Notar, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter der Erbinteressenten, Nachlaßverwalter, Verwalter von Familienstiftungen) erfolgen (Art. 29 Abs. 2 d. Ges.). In jedem Falle jedoch hat die Anmeldung innerhalb zweier Monate von dem Zeitpunkte an gerechnet zu geschehen, in welchem der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter von dem Anfalle Kenntniß erhalten hat.

Ueber die erfolgte Anmeldung, welche sofort mit dem Präsentatum versehen werden muß, ist auf Verlangen gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen (Art. 29 Abs. 3 d. Ges.).

Bei welchem Rentamte die Anmeldung zu geschehen hat, bemißt sich nach den Vorschriften in §§ 2 und 3. Anmeldungen, welche bei einem nicht zuständigen Rentamte einkommen, sind nach Beisetzung des Präsentatums sofort von kurzer Hand an das zuständige Rentamt abzugeben.

§ 8.

Für die nach Art. 30 des Gesetzes zu machenden Mittheilungen wird eine Frist von sechs Wochen bestimmt.

Hiebei gelten folgende Vorschriften:

1. In den Landestheilen rechts des Rheins.

Die sechswöchentliche Frist läuft von dem Tage an, an welchem das Gericht, der Notar oder die in Art. 30 des Gesetzes weiter bezeichneten Personen mit der Nachlaßsache befaßt wurden.

In Nachlaßsachen, welche alsbald nach ihrem Anfalle von den Gerichten an einen Notar, einen Privatverlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker zu weitern Behandlung abgegeben wurden, obliegt die Mittheilungspflicht nur diesen Personen.

Die Formulare III und IV geben Beispiele für die den Rentämtern zu machenden Mittheilungen.

2. in der Pfalz.

A. Für die Gerichte

Dem zuständigen Rentamte ist von solchen Vorgängen, welche auf den Anfall und die Berechnung der Erbschaftssteuer Bezug haben, durch die mit solchen Angelegenheiten amtlich befaßten Gerichte oder Gerichtsbehörden binnen der in Abs. 1 bestimmten Frist Mittheilung zu machen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage, an welchem eine gerichtliche Beurkundung in einer Verlassenschaftsangelegenheit stattfindet, oder die auf einen in vorstehendem Absatz bezeichneten Vorgang bezügliche gerichtliche Verfügung erlassen wird.

Erklärungen in Erbschaftsangelegenheiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift auf der Gerichtsschreiberei eines Landgerichts abzugeben und zu beurkunden sind (z. B. Art. 784, 793 des pfälzischen Civilgesetzbuchs), hat der Obergerichtsschreiber des Landgerichtes dem Rentamt anzuzeigen.

Im Falle der Testamentspräsentation (Art. 1007 des pfälz. Civilgesetzbuchs), der Besitzeinweisung des Universallegatars (Art 1008 a. a. O.) oder einer andern dem Gerichtsvorstande gesetzlich zugewiesenen Amtsthätigkeit in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten verfügt der Gerichtspräsident oder dessen Stellvertreter die Benachrichtigung des Rentamtes.

B. Für die Notare.

Die Notare der Pfalz haben dem zuständigen Rentamte von allen auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften bezüglichen Verhandlungen, mit welchen sie amtlich befaßt sind, innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist unter Bekanntgabe der betheiligten Personen Nachricht zu geben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Notar in Folge gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftrages mit der bezüglichen Verhandlung befaßt wurde.

Für die Anzeige der Theilungs-Abschlüsse läuft die Frist vom Tage ihrer Beurkundung an.

§ 9.

Ist dem Rentamte die Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles zugegangen, so hat dasselbe mit Berücksichtigung der ihm in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges. etwa gewordenen Mittheilungen vor Allem zu prüfen, ob zureichender Anlaß gegeben ist, den oder die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer weiteren Erklärung über die die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse oder zur Vorlage eines Verzeichnisses über die steuerpflichtige Masse aufzufordern (Art. 31 d. Ges.)

Eine detailirte Beschreibung sämmtlicher Nachlaßgegenstände in diesem Verzeichniß ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn dieselben nach Anleitung des Formulars II. mit Angabe ihres Werthes gruppenweise ausgeworfen werden.

§ 10.

Erscheint es dem Rentamte oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (Art. 27 d. Ges.) geboten oder doch zweckdienlich, von den einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen oder wenigstens von den für die Rücklaßvertheilung maßgebenden letztwilligen Verfügungen Einsicht zu nehmen, so sind die betreffenden Akten oder Aktenstücke im Requisitionswege zu erholen. (Art. 30 d. Ges.)

Es ist genügend, wenn die Notare die bei ihnen aufgenommen oder verwahrten letztwilligen Verfügungen statt im Originale in beglaubigter Abschrift mittheilen.

Als letztwillige Verfügungen, bezüglich welcher in Art. 30 d. Ges. die Pflicht der Mittheilung an das Rentamt festgesetzt ist, sind auch die Erbverträge zu erachten, gleichviel ob sie selbstständig errichtet oder mit einem Ehevertrage verbunden wurden.

Inwieweit es geboten erscheint, von einzelnen Verlassenschaftsverhandlungen Auszüge oder Abschriften zu den rentamtlichen Akten zu nehmen, bleibt dem Ermessen des Rentamtes anheim gegeben, welchem auch die Fertigung der Abschriften obliegt.

Wird die Einsichtnahme von Urkunden nöthig, welche sich nicht in den Verlassenschaftsakten befinden, so sind die Betheiligten nach Art. 32 d. Ges. gehalten, diese Urkunden in Urschrift und wenn dieses nicht thunlich in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11.

Erscheint die Auflage der eidesstattlichen Versicherung veranlaßt (Art. 33 d. Ges.), so ist dieselbe nach Ermessen des Rentamtes schriftlich oder zu Protokoll abzuverlangen. Letztere Art hat die Regel zu bilden.

Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt zu Protokoll kann

auf Requisition auch durch ein anderes als das zunächst zuständige Rentamt erfolgen.

Für Bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die eidesstattliche Versicherung abzugeben. (Art. 34 d. Ges.)

Die Auflage der eidesstattlichen Versicherung ist unstatthaft in Bezug auf Werths-Angaben, welche blos auf subjektivem Ermessen beruhen. Bei Beanstandungen in dieser Richtung ist nach Art. 35 d. Ges. zu verfahren.

Bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind, je nachdem sie schriftlich oder zu Protokoll erfolgt, die Formulare V oder VI zu benützen. Der protokollarischen Abnahme hat jedesmal die Belehrung über die in § 156 des R.-St.-G.-B. ausgesprochenen Folgen einer falschen Versicherung an Eidesstatt vorauszugehen.

§ 12.

Wird vom Rentamte Sicherheitsleistung aus der Masse verlangt (Art. 16, 19, 21 und 25 d. Ges.), so sind die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit zu leisten gedenken. Findet das Rentamt die gemachten Vorschläge nicht annehmbar, so hat es mittelst förmlichen Beschlusses Entscheidung darüber zu treffen, mit welchen der im Nachlasse vorhandenen Vermögensbestandtheilen die verlangte Sicherheit zu leisten ist.

Die in Art. 26 d. Ges. bezeichneten Personen sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Nachlaßbestandtheile, welche vom Rentamt zur Sicherheitsleistung bestimmt wurden, an dieses auszuhändigen.

Läßt der Verpflichtete den Auftrag des Rentamtes unvollzogen, so hat dasselbe die Verwirklichung der verfügten Sicherstellung nöthigenfalls im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung zu bethätigen.

Die zur Sicherheitsleistung erlegten Gelder oder Werthpapiere sind als rentamtliche Depositen nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 13.

Anträge auf Gestattung der Aversionalversteuerung (Art. 36 d. Ges.) sind bei dem in der Sache zuständigen Rentamte zu stellen, welches sie zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte der Regierungsfinanzkammer zur Einbeförderung an das Finanzministerium vorzulegen hat.

§ 14.

Die Rentämter haben Erbschaftssteuerlisten nach den Formularen VII (Hauptliste) und VIII (Nebenliste) zu führen.

§ 15.

Die Erbschaftssteuer-Hauptliste ist für einen halbjährigen Zeitraum anzulegen. In dieselbe sind alle in dieser Periode eingetretenen und erledigten Anfälle einzutragen.

Als eingetreten im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt ein Anfall, wenn dem Rentamte eine, auf denselben bezügliche, den Eintrag im Sterbfallregister erheischende Mittheilung zugekommen ist; als erledigt, wenn das Rentamt die Steuer festgestellt hat.

Das erste Semester umfast den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, das zweite den Zeitraum vom 1. April bis 30. September.

Demgemäß ist mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes sofort die Erbschaftssteuerliste pro I. Semester 1880 in Gebrauch zu nehmen, welche die in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1879 bis 30. März 1880 erledigten Anfälle zu umfassen hat.

§ 16.

Die Nebenliste ist je für ein Jahr anzulegen.

In dieselbe sind einzutragen:

a) alle im Laufe des Jahres eingetretenen, aber bei Vorlage der Hauptliste für das zweite Halbjahr geschäftlich noch nicht erledigten steuerpflichtigen Anfälle;

b) alle Anfälle, bei welchen die Besteuerung gesetzlich ausgesetzt zu bleiben hat (Art. 16 und 21 d. Ges.);

c) alle Anfälle, bei welchen eine Steuernachholung in Aussicht genommen werden kann. (Art. 17 Abs. 2, Art. 18 und 19 d. Ges.).

Die Anfälle der zuletzt bezeichneten Art sind in dem Halbjahre ihrer Erledigung auch in der Hauptliste vorzutragen, in der Nebenliste aber so lange fortzuführen, bis sich die Aussicht auf die Steuernachholung verwirklicht hat oder in Wegfall gekommen ist.

Bezüglich der unter lit. b und c bezeichneten Anfälle sind die Rentämter gehalten, von den Betheiligten alljährlich glaubhafte Nachweise darüber zu erholen, daß die Gründe für Stundung der Steuer, beziehungsweise für eventuelle Bedachtnahme auf Nachholung noch fortdauern. Diese Nachweise bilden Belege zur Nebenliste.

Werden Anfälle, welche im Nebenregister vorgetragen sind, erledigt, so sind sie in das Hauptregister des Halbjahres der Erledigung aufzunehmen.

§ 17.

Die Erbschaftssteuer-Hauptlisten sind halbjährlich und zwar spätestens am 15. Juli und 15. Januar zur Prüfung und Einweisung an die Regierungsfinanzkammer einzusenden. Der Liste für das zweite Semester ist das Sterbfallregister sowie die Nebenliste mit Belegen anzufügen.

Die Nachholungen und Rückvergütungen, welche das Rentamt im Laufe eines Geschäftsjahres bethätigt hat, sind beim Sollbestande für das zweite Halbjahr ab- oder zuzusetzen und in einem gesonderten mit der Liste für das zweite Semester vorzulegenden Verzeichnisse individuell auszuweisen.

Minderungen an der vom Rentamte festgestellten aber noch nicht eingehobenen Steuer werden wie Rückvergütungen behandelt.

Alle Regierungsentschließungen, welche Nachholungen oder Rückvergütungen zum Gegenstande haben, sind im Rechnungskommissariate vorzumerken.

§ 18.

Das Verfahren bei Betreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die administrative Zwangsvollstreckung.

Bezüglich der für die Verjährung geltenden Bestimmungen wird auf Art. 46 des Gesetzes hingewiesen.

§ 19.

Die rechnerische Revision erfolgt anläßlich der halbjährigen Vorlage der Erbschaftssteuer-Hauptlisten. Sie hat sich nur auf den Kalkul und darauf zu erstrecken, ob der Steuerprozentsatz den Konstatirungen in Rubrik 8 entspricht.

Die materielle Prüfung erfolgt am Sitze des Rentamtes nach Maßgabe der über die Gebühren-Revision erlassenen Vorschriften (örtliche Revision).

Es bleibt den Regierungsfinanzkammern anheim gegeben, für Vornahme dieses Geschäftes besondere Instruktionen zu erlassen.

§ 20.

Bei Anwendung der im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen haben die Rentämter die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege (Art. 44 Abs. 2 des Ges.) und die hiezu ergehenden besonderen Vollzugsanordnungen zu beobachten. Hierunter fällt jedoch nicht die in Art. 32 Abs. 2 des Ges. vorgesehene Ungehorsamsstrafe, welche keinen strafrechtlichen Charakter hat, sondern nur als Zwangsmittel dienen soll.

§ 21.

Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, werden von den Aufsichtsbehörden (Art. 27 des Ges.) im gewöhnlichen Instanzenzuge erlediget.

Hieher gehören z. B. Beschwerden gegen die rentamtliche Auflage der Versicherung an Eidesstatt oder gegen die vom Rentamte

verlangte Art dieser Versicherungsabgabe (zu Protokoll), ebenso Beschwerden gegen das vom Rentamte erhobene Verlangen der Sicherstellung (Art. 16, 19, 21 und 25 Abs. 2 des Ges.) oder der Art derselben und dergleichen mehr.

§ 22.

Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der festgestellten Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern, welche beim Rentamte schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden (Art. 37 des Ges.), hat dasselbe mit den einschlägigen Akten unter gutachtlicher Aeußerung an die Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Wird von den Betheiligten auf Verlassenschaftsverhandlungen Bezug genommen, von welchen sich in den rentamtlichen Akten Abschriften nicht befinden, so hat das Rentamt die betreffenden Akten sofort zu erholen und seinem Berichte beizulegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Regierungsfinanzkammern haben die §§ 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, dann 44 der zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 1014) entsprechende Anwendung zu finden mit nachstehenden besondern Anordnungen:

1. Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden, in Art. 37 des Gesetzes vorgesehenen Erinnerungen und Ansprüche sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzutheilen.
2. Stellt sich bei der von denselben vorgenommenen Prüfung der rentamtlichen Vorlagen die Erinnerung beziehungsweise der Rückersatz-Anspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer als Aufsichtsbehörde (Art. 27 des Ges.) sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse den Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.
3. Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten

dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung und sodann diesem zur weitern Behandlung vorzulegen.

4. Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der Bestimmung Ziff. 2 im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deshalb alle Entwürfe von diesbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, soferne er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.

5. Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aerars (Art. 37 Abs. 3 des Ges.) obliegt den Fiskalbeamten. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen in §§ 33 Abs. 2, §§ 36 und 37 Abs. 1 und 2 der zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., ergangenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 sinngemäße Anwendung.

Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammerkollegiums zu bestimmen.

6. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonders principieller Bedeutung Instruktionen vom kgl. Staatsministerium der Finanzen im Wege direkter Berichterstattung zu erholen und nach denselben zu handeln.

7. Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Art 37 Abs. 4 d. Ges.), so ist dies in die Entscheidungsformel (§ 22 Ziff. 2 d. V. V. vom 1. September 1879) aufzunehmen.

Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitserklärung zu beachtenden Formen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 705) hingewiesen.

§ 23.

Rückstände und Nachlässe können bei den den Anfall der Erbschaftssteuer begleitenden Umständen nur ausnahmsweise vorkommen. Dieselben sind gegebenen Falles in den betreffenden Libellen für die Gebühren zu behandeln.

§ 24.

Die Verrechnung der bei einem Rentamte in einem Jahre eingewiesenen Erbschaftssteuerbeträge erfolgt in der Staatsfondsrechnung nach Maßgabe des Rechnungsschema's.

Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten des amtlichen Verfahrens (Art. 47 Abs. 3 d. Ges.) sind alljährlich in ein Verzeichniß zu bringen, welches mit der Erbschaftssteuerhauptliste für das zweite Semester zur Prüfung und Einweisung vorzulegen ist.

Solche Kosten können beispielweise erwachsen, wenn bei einer vom Rentamte nach Art. 35 d. Ges. veranlaßten Werthsermittelung das Ergebniß der Schätzung den von den Betheiligten angegebenen Werth um 10 Prozent nicht übersteigt (Art. 143 Abs. 4 des Geb.-Ges.). Die Verrechnung dieser Kosten findet statt unter den besonderen Ausgaben auf die Erbschaftssteuer.

§ 25.

Die bei den Rentämtern angefallenen Specialakten sind gesondert nach Jahrgängen zu verwahren. Jedem Jahrgange ist das bezügliche Sterbfallregister beizulegen.

§ 26.

Der erste Bedarf an sämmtlichen Formularpapieren wird auf ärarialische Kosten aus Centralfonds angeschaft und den Rentämtern vom Staatsministerium der Finanzen zugestellt werden.

Für die Folge sind

a) die Kosten für die Formulare VII und VIII von den Rentbeamten aus ihren Nebenbezügen zu bestreiten;

b) die Kosten für die Formulare I, II, V und VI aber auf Regiekosten der Erbschaftssteuer zu übernehmen.

Da die Aushändigung der Anleitung (Formular II) am zweckmäßigsten durch die mit der Behandlung der Verlassenschaft betrauten Behörden und Personen (Art. 30 des Gesetzes) gelegentlich der in der Sache gepflogenen ersten Verhandlung geschieht, wie dieß auch in § 6 Abs. 3 gegenwärtiger Instruktion vorgesehen ist (vergl. auch die in Formularen III und IV gegebenen Beispiele), so haben die Rentämter Sorge zu tragen, daß die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsgerichte und Notare sofort mit der für den ersten Bedarf erforderlichen Anzahl dieser Formularpapiere versehen werden und ihren spätern Ansuchen um Nachlieferung jederzeit schleunigst Rechnung getragen wird.

§ 27.

Das Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft. Ist der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt, so bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuersatzes bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, soferne dieselben dem Steuerpflichtigen günstiger sind (Art. 48 d. Ges.).

Hienach kann in der Pfalz, in welchem Landestheile bezüglich der Anfälle aus Erbschaften eine Steuerpflicht bisher überhaupt noch nicht bestanden hat, in allen jenen Fällen, in welchen der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, auch die Erhebung der Erbschaftssteuer nicht in Frage kommen.

Ebenso haben beispeilweise in den Landestheilen rechts des Rheins Anfälle, welche an Eltern gelangen, gleichfalls unbesteuert

zu bleiben, wenn das beerbte Kind vor dem 1. Oktober 1879 gestorben ist.

§ 28.

Für die Landestheile rechts des Rheins werden nachstehende Ueberleitungsbestimmungen getroffen:

1. Da der Todestag des Erblassers nur für die materielle Gesetzes-Anwendung von Einfluß ist, im Uebrigen aber das Gesetz in allen seinen Theilen mit dem 1. Oktober 1879 in Anwendung zu kommen hat, so unterliegen der, den Rentämtern in Art. 27 d. Ges. übertragenen Zuständigkeit auch alle jene Fälle, in welchen der Tod des Erblassers schon vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist und die Nachlaßsache an diesem Tage sich bereits in der Behandlung eines Gerichtes, Notars, Testamentsvollstreckers ꝛc. befindet, soferne nicht die von dem Anfalle sich berechnende Steuer noch vor dem 1. Oktober 1879 von den bisher zuständigen Organen (Gerichtsschreibern und Notaren) in den von ihnen geführten Taxregistern zu Soll gestellt wurde.

2. Die in Ziff. 1 gedachten, in die Zuständigkeit der Rentämter übergehenden Fälle sind im Allgemeinen als Neuanfälle nach Vorschrift §§ 6 u. flgde. zu behandeln mit dem Abmaße,

   a) daß die Vorschrift des Art. 28 des Ges. auf diese Fälle nicht anzuwenden kommt;

   b) daß der Lauf der in Art. 29 des Ges. festgesetzten zweimonatlichen Anmeldefrist dem Steuerpflichtigen erst mit dem 1. Oktober 1879 beginnt, wenn er auch von dem Anfalle schon vor diesem Zeitpunkte Kenntniß erlangt hat;

   c) daß die in Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes für die Gerichte, Notare ꝛc. in § 8 gegegenwärtiger Instruktion festgesetzte sechswöchentliche Frist gleichfalls vor dem 1. Oktober 1879 nicht zu laufen beginnt.

War im Laufe dieser Frist Gelegenheit eröffnet, den Steuerpflichtigen die Anleitung (Formular II) auszuhändigen, so ist nicht zu unterlassen, dieß in der Mittheilung an das Rentamt zu erwähnen.

3. Damit die in Ziff. 3 lit. c gedachten Mittheilungen an die Rentämter rechtzeitig und vollständig erfolgen können, werden die Amtsgerichte und Notare in den Landestheilen rechts des Rheins angewiesen, sämmtliche nach ihren Aktenrepertorien oder sonstigen Ausweisen noch unerledigten Verlassenschafts-Akten der Durchsicht und Prüfung auf Vorhandensein der die Mittheilungspflicht und den Umfang derselben bedingenden aktenmäßigen Thatsachen (Art. 30 des Ges.) zu unterstellen beziehungsweise unterstellen zu lassen.

4. Erbschaftstaxen, welche derzeit als gestundet in Vormerkung gehalten werden, z. B. aus dem Grunde, weil der Legatar in den Genuß eines ihm zugefallenen Kapitals erst nach dem Ableben einer dritten mit dem Zinsengenusse aus diesem Kapitale bedachten Personen kommen wird, sind in die Erbschaftssteuernebenliste des Jahres 1880 hinüberzunehmen und dort bis zur Erledigung, welche in der Hauptliste des treffenden Halbjahres auszuweisen ist, fortzuführen. In der Rubrik „Bemerkungen" sind die für die Revisionsstelle nöthigen Erläuterungen zu geben.

6. Mit Schluß des laufenden Jahres (1879) haben die Rentämter die nach der Erbschaftssteuer-Hauptliste (Rubrik 15) bis dahin percipirten Beträge in unrevidirter Ziffer besonders zu verzeichnen und diese Verzeichnisse bis 15. Januar 1880 den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche den hienach als wirklich eingegangen ausgewiesenen Betrag vorbehaltlich der nachträglichen Revision der Steuerlisten zur einnahmlichen Verrechnung in der Nebenrechnung über den Taxanfall pro 1879 einzuweisen, gleichzeitig aber

die Kürzung dieser Beträge in der Hauptliste pro I. Semester 1880 an der Soll- und wirklichen Einnahme zu verfügen haben.

München, den 21. September 1879.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Luber.

Erbschaftssteuerwesen. Formular Nr. I.

Sterbfall-Register

des

kgl. .... Rentamtes ....

für das Geschäftsjahr

18.........

(1. Oktober 18...... mit 30. September 18......)

Vorschriften über Führung des Sterbfall-Registers.

1. In das Sterbfallregister sind alle zur Kenntniß des Rentamtes gelangenden Todesfälle, sohin auch solche Fälle einzustellen, in welchen die in den Artikeln 28 und 30 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vorgeschriebenen Mittheilungen an das Rentamt nicht stattgefunden haben, sondern letzteres auf anderem Wege zur Thätigkeit veranlaßt wurde, z. B. durch Ueberweisungen von anderen Rentämtern (§ 2 Abs. 4 und 5 der Instruktion), durch die Anmeldung des Erben über ein ihm außerhalb Bayerns oder von einem Nichtbayern zugefallenes und nach Art. 7 Abs. 2 bezw. Art. 8 des alleg. Gesetzes in Bayern zu versteuerndes Vermögen.
2. Jeder Eintrag eines Todesfalles in das Sterbfallregister ist in Rubrik 1 mit der treffenden fortlaufenden Nummer zu bezeichnen.

   Die Daten, an welchen die betreffenden Mittheilungen über Todesfälle beim Rentamte eingekommen sind, haben in den Rubriken 2—5 mittelst arabischer Ziffern zum Vortrag zu gelangen, z. B. 18/10 79.
3. Bei Todesfällen, in welchen die Kosten der Bestattung aus Armenmitteln bestritten wurden oder der reine Nachlaßwerth den Betrag von 50 M. unzweifelhaft nicht übersteigt, (Art. 3

Schluß Seite 78.

Jährlich fortlaufende Nummer des Sterbfall-Registers	Daten, an welchen				Tag des Todes			Name und Stand (ob ledig, verheirathet, verwittwet ꝛc.)	Wohnort (Straße, Haus-Nummer)	Alter (Jahrgang)	Heimat (Amtsbezirk)
	die Anzeigen der Ortspolizei Behörden und bezw. die Mittheilungen der Gerichte nach Art. 28	die Anmeldungen der Steuerpflichtigen nach Art. 29	die Benachrichtigungen der Gerichte ꝛc. nach Art. 30	die Todesfälle in anderer Weise zur Kenntniß des Rentamts							
	des Gesetzes über die Erbschaftssteuer über den rentamtlichen Einlauf										
	gelangt sind				der Verstorbenen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Tag	Monat	Jahr				

Bezeichnung der in der Todesanzeige angegebenen nächsten Verwandten	Angabe ob Ehe- oder Erbvertrag, Testament oder sonstige letztwillige Verfügung vorhanden ist.	Summarische Angabe des Nachlasses	Der Uebertrag in die Erbschafts-Steuerlisten ist erfolgt unter Nummer der		Bemerkungen
			Haupt-liste	Neben-liste	
13	14	15	16	17	18

Nr. 2, Art. 10 und 11 d. Gef.) ist dies in Rubrik 13 durch die Worte „arm" oder „Nachlaß nicht über 50 M." zu vermerken, während die Rubriken 11, 12 u. ff. leer zu bleiben haben.

Insoweit bei Todesfällen ohne letztwillige Verfügung der Nachlaß an Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie fällt (Art. 3 Nr. 1 lit. b d. G.) oder beim Ableben von Kindern, welche ein eigenes — wenn auch in elterlicher oder anderweiter Gemeinschaft befangenes — Vermögen besaßen, das letztere den überlebenden Eltern zufällt und den Betrag von 1000 M. notorisch nicht übersteigt (Art. 3 Nr. 1 lit. a d. Ges.) ist dieses in den Rubriken 11 bis 13 in Kürze ersichtlich zu machen.

4. In allen Fällen, in welchen sich steuerpflichtige Anfälle nicht ergeben haben, sind die Rubriken 14 und 15 mit einem Querstrich zu durchziehen; gleiches hat in denjenigen Fällen zu geschehen, in welchen die weitere Sachbehandlung einem anderen Rentamte überwiesen wurde (§ 2 Abs. 4 und 5 der Instruktion) — letzterenfalls unter gleichzeitiger Allegation der bezüglichen Entschließungen in Rubrik 16.

In den übrigen Fällen haben die Rubriken 14 und 15 die Nummern ersehen zu lassen, unter welchen die Einstellung einer Erbschaftssteuer in die Hauptliste (Formular VII) oder eine weitere Sachbehandlung in der Nebenliste (Formular VIII) stattzufinden hatte.

5. In Rubrik 16 sind auch die Daten, an welchen die in Art. 31, 32 und 33 und bezw. 35 d. Ges. bezeichneten rentamtlichen Aufforderungen, Strafverfügungen und sonstige Anordnungen erlassen wurden, sowie die Nummern 2c. zu vermerken, unter welchen etwa vom Rentamte verhängte Strafen, bei deren Ausspruch der Beschuldigte sich beruhigte, im rentamtlichen Gebührenregister verrechnet worden sind; der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist hiebei in Rubrik 16 kurz zu bezeichnen.

In der nämlichen Rubrik sind auch die Entschließungen zu allegiren, durch welche die Ueberweisungen einzelner Besteuerungsfälle 2c. von anderen Rentämtern an das behandelnde Rentamt genehmigt wurden.

Formular II.

Anleitung

zur Anmeldung von steuerpflichtigen Anfällen, sowie zur Erklärungsabgabe und Anfertigung von Verzeichnissen über die steuerpflichtige Masse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer.

A. Anmeldung.

Nach Art. 29 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer ist jeder, welchem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, verpflichtet, denselben binnen 2 Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, bei dem zuständigen Rentamte (in der Regel das Rentamt, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte) anzumelden, gleichviel ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer an der Erbschaft (Miterben oder Legatare) kann die Anmeldung von einem derselben für die übrigen mitbewirkt werden. Sie kann auch durch den Verlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker, von dem Bevollmächtigten der Erbinteressenten, wo ein solcher vorhanden, ebenso von dem (etwaigen) Nachlaßverwalter geschehen, weshalb gegebenen Falles diese Personen um Vornahme der Anmeldung anzugehen sind, jedoch so zeitig, daß sie die auch für sie maßgebende zweimonatliche Frist einzuhalten vermögen. (Art. 29 Abs. 2.)

Für bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die Anmeldung zu bewirken. (Art. 34 des Ges.)

Die Unterlassung der Anmeldung, ebenso die nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe derselben werden nach Art 40 des Gesetzes mit Geldstrafen (siehe Lit. C.) geahndet, welche im Falle der Nichtbeibringung in Haft umgewandelt werden.

Beispiele zur Anmeldung.

I. Beispiel.

Die am 1. Oktober 1879 dahier ohne letztwillige Verfügung verstorbene Bauerswittwe Johanna Winkler geb. Müller hat als Erben hinterlassen:

1. den Unterzeichneten,
2. die Schullehrersgattin Maria Schmid, geb. Winkler zu Aichach,
3. den Xaver Winkler, Krämer zu Geisenheim.

Diesen Erbfall melde ich für mich und meine Miterben hiemit an.

Ingolstadt, den 3. November 1879.

Michael Winkler, Gastwirth.

II. Beispiel.

Nach dem bei den Akten des k. Amtsgerichts Kempten liegenden Erbvertrage, welchen der am 5. Oktober 1879 dortselbst verstorbene Holzhändler Anton Kapf mit seiner Ehefrau Fanny Kapf geb. Weiß abgeschlossen hat, kommt mir aus dem Nachlasse des Anton Kapf ein Rückfall im Betrage von 2000 M. an.

Memmingen, am 1. November 1879.

Adolf Weiß, Spediteur.

III. Beispiel.

Die am 5. Oktober 1879 in Hersbruck verstorbene unverehelichte Mathilde Baumann hat in ihrem am Gestrigen beim Amtsgerichte Hersbruck publizirten Testamente dem Unterzeichneten ein Legat von 10,000 M., dann den lebenslänglichen Nutzgenuß des Hauses Nr. 82 in Hersbruck und endlich eine goldene Uhr mit Kette im Werthe von 60 M. vermacht.

Nürnberg, am 3. Dezember 1879.

Anton Erb, Kaufmann.

IV. Beispiel.

Der am 5. Oktober 1879 in Kirchheimbolanden verstorbene Rentner Wilhelm Adolf Böttger hat in seinem bei dem Notar X. dortselbst hinterlegten Testamente jedem meiner drei Mündel

Emil Hoff,
Emma Hoff,
Theodor Hoff,

Kinder der verlebten Gastwirths-eheleute Franz und Emma Hoff von Landstuhl, ein Legat von 300 M. vermacht.

Landstuhl, am 12. November 1879.

Anton Schmitt, k. Gerichtsschreiber.

B. Erklärungsabgabe und Verzeichniß der steuerpflichtigen Masse.

Nach Art. 31 des Gesetzes ist jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles gehalten, auf ergangene Aufforderung bei dem einschlägigen Rentamte innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung über alle die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse abzugeben und insoferne kein notarielles Inventar über den Rücklaß vorliegt, zugleich ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes Verzeichniß über die steuerpflichtige Masse zu übergeben.

Diese Erklärung hat insbesondere über die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Erblasser genauen Aufschluß zu geben.

Bei dem Vermächtnisse einer Rente oder eines Nießbrauches ist das Alter der Bedachten anzugeben, da dasselbe auf die Berechnung der Steuer von Einfluß ist.

Das bei dem Rentamte einzureichende Verzeichniß braucht keineswegs eine detaillirte Beschreibung sämmtlicher Rücklaßgegenstände zu enthalten. Es genügt, wenn dieselben gruppenweise nach Anleitung des unten folgenden Formulares angeführt werden.

Bei Abgabe der Erklärung, sowie bei Aufstellung des Verzeichnisses ist auf das Gewissenhafteste zu verfahren, damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, wie des vorgelegten Verzeichnisses, soferne dies vom Rentamte auf Grund des Art. 33 des Gesetzes verlangt wird, an Eidesstatt versichert werden kann.

Wer eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft (§ 156 des R.-Str.-G.-B.).

Zur Nachlaßsache des Kaufmannes Friedrich Rab von München.

Beispiel eines dem Rentamte zu übergebenden Verzeichnisses.

Verzeichniß
der bei Feststellung der Erbschaftssteuer in Betracht kommenden Masse.

Nr.	Gegenstände	Werthbetrag im Zeitpunkte des Todes des Erblassers M.	Pf.
	I. Aktiva.		
1.	Häuser, Grundstücke, Gerechtigkeiten:		
	a) das Haus Nr. 106 an der Feldstraße in München	. . . .	.
	b) der Wald Pl.-Nr. $46^1/_2$ zu in der Steuergemeinde Pullach	. . . .	.
	c) das Maiergütel Hs.-Nr. 11 mit Grundstücken in der Steuergemeinde Freimann	. . . . .	. .
	d) ein Fischwasser in der Steuergemeinde Pasing	. . . . .	. .
2.	Vieh: sechs Kühe, zwei Oekonomiepferde . .	. . . . .	. .
3.	Wagen und Geschirr	. . . . .	. .
4.	Baares Geld	. . . . .	. .
5.	Werthpapiere im Nominalbetrage von . . . M. . . . Pf. beziffern nach dem Kurse des Todestages (4. September 1879) mit den bis dahin berechneten Zinsen einen Werth von .	. . . . .	. .

Nr.	Gegenstände	Werthbetrag im Zeitpunkte des Todes des Erblassers	
		M.	Pf.
6.	Ausstehende Forderungen:		
	a) Hypotheken	. . . . .	. .
	b) Currentforderungen	. . . . .	. .
	c) Mieth- und Pachtzinse	. . . . .	. .
	d) unsichere Forderungen Nominalwerth . . M. . . . Pf., wirklicher Werth veranschlagt auf	. . . . .	. .
	e) rückständige Zinsen bis zum Todestage .	. . . . .	. .
7.	Betten, Wäsche aller Art und Kleidungsstück .	. . . . .	. .
8.	Möbel-, Haus- und Kücheneinrichtung . . .	. . . . .	. .
9.	Silber, Schmucksachen u. dergl.	. . . . .	. .
10.	Bilder und Kunstgegenstände	. . . . .	. .
11.	Bücher	. . . . .	. .
12.	Waaren und landwirthschaftliche Vorräthe:		
	a) ein Lederlager im Hause Nr. 106 an der Feldstraße	. . . . .	. .
	b) Futter- und Getreidevorräthe im Maiergütl in Pullach	. . . . .	. .
	Summa	. . . . .	. .
	II. Passiva.		
1.	Hyopthekschulden	. . . . .	. .
	Currentschulden	. . . . .	. .
	Wechselschulden	. . . . .	. .
2.	Rückständige Zinsen bis zum Todestage . .	. . . . .	. .
3.	Begräbnißkosten, ärztliche Deserviten, Apothekerkosten laut Rechnungen	. . . . .	. .
4.	Illatenforderung der Wittwe Julie Rab laut Ehevertrag vom	. . . . .	. .
	Summa	. . . . .	. .
	Abgleichung:		
	I. Aktiva . .	. . . . .	. .
	II. Passiva . .	. . . . .	. .
	steuerpflichtige Masse	. . . . .	. .
	München am		
	Georg Wilhelm Rab, Ingenieur, für sich und seine Miterben.		

C. Strafen.

Wer a) die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles unterläßt oder

b) ungeachtet ergangener Aufforderung die Verbindlichkeit zu der vorgeschriebenen Erklärungsabgabe oder Vorlage des Verzeichnisses (Lit. B) innerhalb der vorgesetzten Frist nicht erfüllt oder

c) über Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht, oder

d) zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder

e) den Werth solcher Gegenstände wissentlich zu gering angibt,

macht sich einer Hinterziehung der Erbschaftssteuer schuldig und wird mit einer dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von 100 bis 5000 M. ein. (Art. 40 des Gesetzes).

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung. (Art. 45 des Gesetzes).

An das k. Rentamt.

Formular III.

Zur Nachlaßsache des Baumeisters
Ferdinand Laub in ....

In Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 theile ich mit, daß die Verlassenschaft des am 12. November ds. Js. dahier verstorbenen Baumeisters Ferdinand Laub von .... behandelt wird.

Letztwillige Verfügung ist keine vorhanden.

Zur Hinausgabe der Anleitung zur Steuerfallsanmeldung bestand kein Anlaß, da 2c. Laub von seinen Kindern beerbt wird.

Oder:

Als Erben des 2c. Laub sind aufgetreten dessen Mutter Christine Laub von hier und sein Bruder Alphons Laub, prakt. Arzt in Donauwörth. Dem letzteren habe ich bei der in Sache gepflogenen ersten Verhandlung (zugleich für seine Mutter) ein Exemplar der gedruckten Anleitung zur Steuerfall-Anmeldung ausgehändiget.

.... am .... 18.........

Der k. Amtsrichter:

....

Der k. Notar:

....

An das k. Rentamt ....   Formular IV.

Zur Nachlaßsache des Kaufmanns
Ferdinand Schwab in ....

In Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 theile ich mit, daß der am 12. Nov. ds. Js. dahier verstorbene Kaufmannn Ferdinand Schwab von da, dessen Nachlaßmasse von mir behandelt wird, eine am 20. Nov. dess. Js. publicirte und von den Erben anerkannte letztwillige Verfügung hinterlassen hat, durch welche die nachbenannten Personen mit Zuwendungen bedacht worden sind.

I. Als Erben eingesetzt sind die beiden Brüder des Verstorbenen, Adolf Schwab, Mechaniker in .... und Konrad Schwab, Gymnasialprofessor in .... jeder auf ein Dritttheil, dann auf das letzte Dritttheil die drei Kinder der Notarsgattin Adelheid Schmid, geb. Schwab, einer verstorbenen Schwester des Erblassers mit Namen Heinrich, Emil und Louise Schmid, wohnhaft zu .... und bevormundet durch ....

II. Mit Legaten sind bedacht:

1. Otto und Wilhelmine Schwab, Kinder des Miterben Adolf Schwab, dann Heinrich, Ernst und Elise Schwab, Kinder des Miterben Konrad Schwab, jedes mit 800 M. 4000 M.
2. Gottfried Klaiber, Gymnasiast zu Nürnberg, Sohn des dortigen q. Forstmeisters Franz Klaiber, Pathenkind des Erblassers mit 200 M.
   und einer goldenen Uhr im Anschlage von 50 M.
3. Die im Dienste des Erblassers gestandene Kinderfrau, Margaretha Groß, wohnhaft

dahier, mit einer lebenslänglichen jährlichen
Rente von . . . . 150 M.

4. Die Köchin des Verlebten, Katharina Kraft,
mit . . . . 200 M.
und einer Zimmereinrichtung, angeschlagen
zu . . . . 350 M.

5. Das städtische Waisenhaus zu N. der Geburtsstätte des Erblassers mit . . . . . . 1000 M.

Von der gedruckten Anleitung zur Steuerfallanmeldung habe ich ein Exemplar dem Adolf Schwab für sich und seine Miterben, dann für die Legatare sub II. 1., dann je 1 Exemplar an die Legatare sub II. 2—5 ausgehändiget.

.... am .... 18.....

Der k. Amtsrichter:

....

Der k. Notar:

....

Advokat N.
als Testamentsexekutor.

Formular V.

.... den ......ten .... 18..........

Zur Nachlaßsache des N. N
von ....
Sterbfall-Liste Nr. 6.
Gegen Empfangsbestätigung.

Vom
k. Rentamte ....

Ich sehe mich veranlaßt, Sie in Anwendung von Art. 33 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die rückseits formulirten Thatsachen aufzufordern. Die Versicherung ist von Ihnen eigenhändig zu unterzeichnen und Gegenwärtiges binnen 14 Tagen, vom Tage der Empfangnahme an gerechnet, dem k. Rentamte bei Vermeidung der in Art. 41 des angeführten Gesetzes angedrohten Strafen wieder zuzusenden.

N. N.
k. Rentbeamte.

Auszug aus dem Reichsstrafgesetz-Buch.

§ 156. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auszug aus dem Gesetze über die Erbschaftssteuer.

Art. 41. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von der Steuerbehörde vorgesetzten Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

An Herrn N. N. in ....

.... am ......ten .... 18........

....

Ich versichere an Eidesstatt, daß ....

....

....

....

....

....

....

....

Laut Unterschrift

....

Unter Couvert an das
k. Rentamt ....
frco.

Formular VI.

Sterbfall-Liste Nr. ....

Protokoll

zur Nachlaßsache de ....

.... von ....

.... am .... ten 1879

Gegenwärtig

der k. Rentbeamte ....

....

der Amtsgehilfe ....

.... als Protokollführer

§ 156 d. R.-St.-G.-B.

Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auf die rentamtliche Aufforderung vom .... erschien heute ....

....

welche[r] in nebenbezeichneter Nachlaßsache als (Erbe[in] Legatar[in]) betheiligt ist, um in Gemäßheit von Art. 33 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. Aug. 1879 in Bezug auf den von ih.. angemeldeten steuerpflichtigen Anfall eine Versicherung an Eidesstatt abzugeben.

D.. Erschienene wurde vor Allem unter wortdeutlicher Ablesung des seitwärts abgedruckten

§ 156 des Reichsstrafgesetzbuches über die Folgen der falschen Versicherung an Eidesstatt belehrt, worauf ... die von ih.. verlangte eidesstattliche Versicherung dahin abgibt, daß ....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

Laut Unterschrift

K. Rentamt ....

Haupt-Liste

des

kgl. .... Rentamtes ....

für das

.... Semester 18..............

Vorschriften über die Führung der Erbschaftssteuer-Hauptliste.

1. Zum Eintrag in die Hauptliste eignen sich nur solche Fälle, in welchen die Sachbehandlung bis zur Besteuerung eines ererbten Vermögens gediehen und die Erbschaftssteuer vom Rentamt festgestellt ist.

2. Jeder Eintrag in die Hauptliste, welcher in Rubrik 1 mit der treffenden fortlaufenden Nummer zu versehen ist, hat sich entweder auf das Sterbfallregister oder auf die Nebenliste des nämlichen Geschäftsjahres zu gründen. (Formular I und VIII.)

   Die Nummern dieser Register bezw. Listen sind in den Rubriken 2 und 3 zu vermerken.

   Bei Todesfällen aus früheren Geschäftsjahren ist überdies in den Rubriken 2 und 4 die Nummer und der Jahrgang des Sterbfallregisters anzugeben, in welchem der betreffende Todesfall vorgetragen ist.

3. Rubrik 6 ist nur in denjenigen Fällen auszufüllen, in welchen die Ermittelung des Gesammtwerthes des Nachlasses behufs der steuergesetzlichen Behandlung geboten erschien, sohin z. B. mit Ausschluß derjenigen Fälle, in welchen die Hauptbestandtheile des Nachlasses Ehegatten oder Verwandten in absteigender Linie 2c. zufielen.

4. In Transmissionsfällen, in welchen die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erben

Schluß Seite 96.

Jährlich fortlaufende Nummer der Hauptliste	Der Uebertrag ist erfolgt aus:			Name, Stand, Wohnort und Todestag des Erblassers	Ganzer Betrag bezw. Gesammtwerth des Nachlasses	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen	Verwandtschaftsgrad der Steuerpflichtigen zum Erblasser
	dem Sterbfall-Register	der Nebenliste des lauf. Jahres	dem Geschäftsjahr				
1	2	3	4	5	6	7	8

Bezeichnung der Anfälle	Steuerpflichtiger Betrag	Soll-Einnahmsbetrag der festgestellten Erbschaftssteuer zu								Wirkliche Einnahme				Bemerkungen
		4%		6%		8%		im Ganzen		vom Rentamte percipirter Betrag		Tag der Einzahlung	Einnahms-Tagebuch Seite	
		nach Art. 2 Nr. 1—3 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer												
9	10	11		12		13		14		15		16	17	18
	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			

(nicht dem Erbeswerber) zu berechnen ist, (Motive zum Gesetzentwurf über die Erbschaftssteuer S. 9), — also z. B. mit 6% nach Art. 2 Nr. 2, und nicht mit 8% nach Art. 2 Nr. 3, wenn der zum Erblasser im vierten Grade verwandte Erbe vor dem Erbschaftsantritt stirbt und dadurch die Erbschaft auf seine Descendenz transmittirt wird — ist in Rubrik 8 das erstbezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ersichtlich zu machen.

5. In Rubrik 9 sind die steuerpflichtigen Anfälle klar und bündig zu bezeichnen. Besteht der steuerpflichtige Anfall in Nutzungen oder Leistungen von bestimmter oder unbestimmter Dauer (Art. 12, 13, 14 des Ges.), so sind dieselben unter Angabe der Dauer und des einjährigen Betrages derselben (mit ev. Beachtung des Art. 15) in Rubrik 9 vorzutragen und in Rubrik 10 in dem nach den Bestimmungen der vorallegirten Gesetzesartikel zu berechnenden Capitalwerth einzustellen.

Mobiliar-, Immobiliar- und sonstige Gegenstände, deren Werthsfeststellung im Benehmen mit den Betheiligten ev. nach Vorschrift des Art. 35 des Ges. stattzufinden hat, sind unter Bezug auf etwa vorhandene spezielle Verzeichnisse in Rubrik 9 kurz zu bezeichnen und in Rubrik 10 mit dem festgesetzten Zeitwerth vorzutragen.

6. In Fällen der Aversionalversteuerung (Art. 36 des Ges.) sind in Rubrik 18 die Daten und Nummern der dieselbe genehmigenden Finanz-Ministerial-Entschließungen zu vermerken.

Erbschaftssteuerwesen. Formular Nr. VIII.

Neben-Liste

des

kgl. .... **Rentamtes** ....

für das

Jahr 18..........

Vorschriften über die Führung der Erbschaftssteuer-Nebenliste.

1. Alle in Rubrik 1 mit der treffenden fortlaufenden Nummer zu versehenden Einträge der nach § 16 der Instruktion in die Nebenliste gehörigen Anfälle haben sich entweder auf das Sterbfallregister des laufenden Geschäftsjahres (Formular Nr. 1) oder auf die Nebenliste des Vorjahrs zu gründen.

   Die bezüglichen Nummern dieser Register bezw. Listen sind in den Rubriken 2 und 3 zu vermerken.

   Bei Todesfällen aus früheren Geschäftsjahren ist überdies in den Rubriken 2 und 4 die Nummer und der Jahrgang des Sterbfallregisters anzugeben, in welchem der betreffende Todesfall vorgetragen ist.

2. Insoweit Einträge in die Rubriken 6, 8, 9 und 10 der Nebenliste zu erfolgen haben, sind die bezüglich der Ausfüllung der nämlichen Rubriken der Hauptliste gegeben Vorschriften Ziff. 3—4 entsprechend zu beachten.

3. Der Uebertrag der erledigten steuerpflichtigen Fälle hat in die Hauptlisten des laufenden Geschäftsjahres, der Uebertrag der geschäftlich noch nicht erledigten Fälle und der weiter verschobenen Besteuerungen in die Nebenliste des nächsten Jahres zu erfolgen.

   Die Nummern der Listen, in welche die Ueberträge aus der gegenwärtigen Nebenliste stattfanden, sind in den Rubriken

Schluß Seite 100.

Jährlich fortlaufende Nummer der Nebenliste	Der Uebertrag ist erfolgt aus:			Name, Stand, Wohnort und Todestag des Erblassers	Ganzer Betrag bezw. Gesammtwerth des Nachlasses	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen	Verwandtschaftsgrad der Steuerpflichtigen zum Erblasser
	dem Sterbfallregister	der Nebenliste des Vorjahres	dem Geschäftsjahr				
1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Nr.			M.		

Bezeichnung der Anfälle	Steuer pflichtiger Betrag	Der Steuerberechnung zu Grund zulegender Prozentsatz	Der Uebertrag ist erfolgt in		Bemerkungen
			die Hauptliste des laufenden	die Nebenliste des nächsten	
			Geschäftsjahres		
9	10	11	12	13	14
	M.		Nr.	Nr.	

12 und 13 zu vermerken; waren solche Ueberträge nicht nothwendig, so sind die Rubriken 12 und 13 mit einem Querstrich zu durchziehen.

4. Die Gründe, aus welchen einzelne Fälle bis zum Abschlusse der Nebenlisten nicht bereinigt werden konnten, bezw. aus denen die Besteuerung verschoben werden mußte, sind, — und zwar in letzteren Fällen unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesartikel — in Rubrik 14 in Kürze anzugeben.

Formular zur Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 26. November 1866 Nr. 1081.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1. Vor und Zuname	Zu I. 1. . . . . .
2. Alter	Zu I. 2. . . . . .
3. Stand	Zu I. 3. . . . . .
4. ob ledig, verheirathet, verwittwet?	Zu I. 4. . . . . .
5. Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	Zu I. 5. . . . . .
6. Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Hausnummer, Stockwerk)	Zu I. 6. . . . . .
7. deren ständiger Wohnort oder wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath.	Zu I. 7. . . . . .
II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	Zu II. . . . . . .
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	Zu III. . . . . . .

IV. Hinterlassene Personen:	
1. Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;	Zu IV. 1. . . . . . .
2. Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen,	Zu IV. 2. a . . . . .
b) Name und Alter der minderjährigen, (noch nicht 21 Jahre alten);	Zu IV. 2. b . . . . .
3. Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister,	Zu IV. 3. . . . . . .
4. Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	Zu IV. 4. . . . . . .
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	Zu V. . . . .
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	Zu VI. . . . .

Geht unter Umschlag an das k. . . . . Rentamt.

(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung 2c., welche die Anzeige erstattet).

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familienname der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familiennamen geführt hat.

Zu I. 7 ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2 sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Verwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3 bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3 keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Sachregister.

(Die großen Zahlen bedeuten die Seiten, die darüber stehenden kleineren Zahlen die Anmerkungen)

In gleichem Verlage sind ferner nachstehende, von der Presse höchst anerkennend beurtheilte Bücher erschienen:

Beilhack, M., Gedichte. Mit einem Vorwort von Albert Träger. Preis broch. 3 M., eleg. geb. mit Goldschn. 4 M.

Diese sehr hübsch ausgestattete Gedichtsammlung eignet sich ganz besonders zu Festgeschenken.

— — Deutsche Geschichte in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte, im Anschluß an einen Ueberblick über die alte Geschichte in Fragen und Antworten für Mittelschulen. 2. Aufl. Preis 2 M.

— — Handbuch der Geschichte mit Berücksichtigung der Geographie für höhere Mittelschulen und zum Selbstunterricht. Preis 4 M.

Borst, F., Die Rundschrift und ihre Anwendung. Systemat. Anleitung zum Selbstunterricht und zum Gebrauche in Schulen mit Anfügung diverser Zierschriften. Preis 80 Pf.

Gesetzeskunde, populäre in Fragen und Antworten. Für jeden deutschen Staatsbürger. I. Bändchen. Das Reichs-Strafgesetz vom Jahre 1876. Preis 60 Pf.

Hand- und Nachschlagebuch für Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Bürgermeister, Cassiere, Gemeindeschreiber und alle Staatsbürger des Königreichs Bayern. Auf Grund der neuesten Gesetze und Verordnungen und mit Benützung der besten Quellen in alphabetischer Ordnung bearbeitet. In Lieferungen à 50 Pf.

Knobling, L., Gebühren für die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen, dann der Vaganten-, Polizei-, Militär- und Landwehr-Arrestanten. Mit vier Tabellen zur Berechnung dieser Gebühren. Preis 80 Pf.

— — Zinsratentabelle nach der neuen Reichswährung nebst Reduktionstabelle zu Art. 15 und 16 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 28. April 1872. Preis 3 Mark.

Lucius, L., Neuester Rechenknecht. Tabellen zur schnellen, leichten und sicheren Berechnung des Preises zählbarer Sachen für 1/10 bis 10000 Stück, das Stück zu 1 Pfennig bis 100 Mark; der Umlagen aller Art aus 1/10 Pfennig bis 10000 Mark Konkurrenzsumme von 1 bis 100%; der jährlichen, monatlichen und täglichen Zinsbeträge aus 1 bis 10000 Mark Kapital von 1 bis 10%; der Zinseszinsen und Annuitäten und der süddeutschen Währung in die neue Reichswährung und umgekehrt. Nebst einer kurzen Erläuterung des neuen deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems und einer leicht faßlichen Anleitung zur Dezimalbruchrechnung. Preis gebndn. 1 M.

Sagenschatz, der, des Bayernlandes. I. Bändchen: Kreis Unterfranken. Lieferung 1—3. Preis à Lief. 60 Pf.

Inhalt der bis jetzt erschienenen 3 Lieferungen:

Das Aschaffthal: Der Teufelsritt. — Im Backofen. — Das Muttergottesbild zu Schweinheim. — Der verhinderte Meineid. — Der Bürgermeisters-Fuchs. — Das Obernauer Kapellchen. — Die wunderbare Rettung. — Der Schloßberg. — Die Kirchweih zu Roßbach. — Bei den

drei Kreuzen. — Der Schatzgräber auf dem Lufthof. — Der Teufelsbeschwörer. — Die Aebtissin im Schmerlenbacher Walde. — Das Wunderkreuz. — Die letzten Tempelritter. — Das Eichenberger Kapellchen. — Die Kirche des heiligen Hippolit zu Dettingen. — Der Name Aschaffenburg. — Die Riesenpflüge. — Das Benediktinerkloster in Aschaffenburg. — Die wandernden Reliquien — Das Nachtläuten. — Der Pilgerbrunnen und das Elisabethenspital zu Aschaffenburg. — Die Nonnen im schönen Thale. — Die Sandkirche zu Aschaffenburg. — Der Spuck im Schloßgarten zu Aschaffenburg. — Die Rettung der Stadt Aschaffenburg durch einen Kapuziner. — Der gespenstige Käfer. — Die verlorenen oder vergessenen Heiligenbilder. — Die Kindsmörderin. — Das Crucifix in der kleinen Allee zum schönen Busch — Das Siechen-Kapellchen. — Am guten Mann. — Das Hungerbrünnchen. — Der Eitel.

Sagen aus dem Kahlgrund: Das rothe Kreuz. — Die Wassernixe. — Die Glücksruthe. — Der Teufelsgrund. — Die Womburg. — Die ungerechten Feldschieder. — Das Erdloch bei Kälberau. — Alzenau.

Sagen aus dem Kinzig-Thale: Der Madstein. — Die Rettung am Madstein. — Der wilde Jäger. — Der Fuchsstein. — Die Hölle. — Der Happesküppel. — Die Kaisereiche. — Das blaue Wunder. — Gründung des Freigerichts.

Joß- und Sinngrund: Die Zwerge im Joßgrund. — Der Beylstein. — Die Perlen. — Rengersbrunn. — Das Kreuz auf dem Sodenberge.

Das Thal der Lohr: Die Heiligkreuzkapelle bei Frammersbach. — Die Kupfermühle bei Frammersbach. — Das Dunkel. — Der Bannkeller. — Der Geisfuß.

Das Thal der Hafenlohr: Die Gertraudenquelle. — Kaiser Karls Gericht. — Die Geisterjagd im Neustadter Forst. — Der Bildstock bei Rothenfels. — Das Schächerloch. — Die zwei Geldlöcher zu Steinmark. — Die Wetterburg. — Kreuzwertheim.

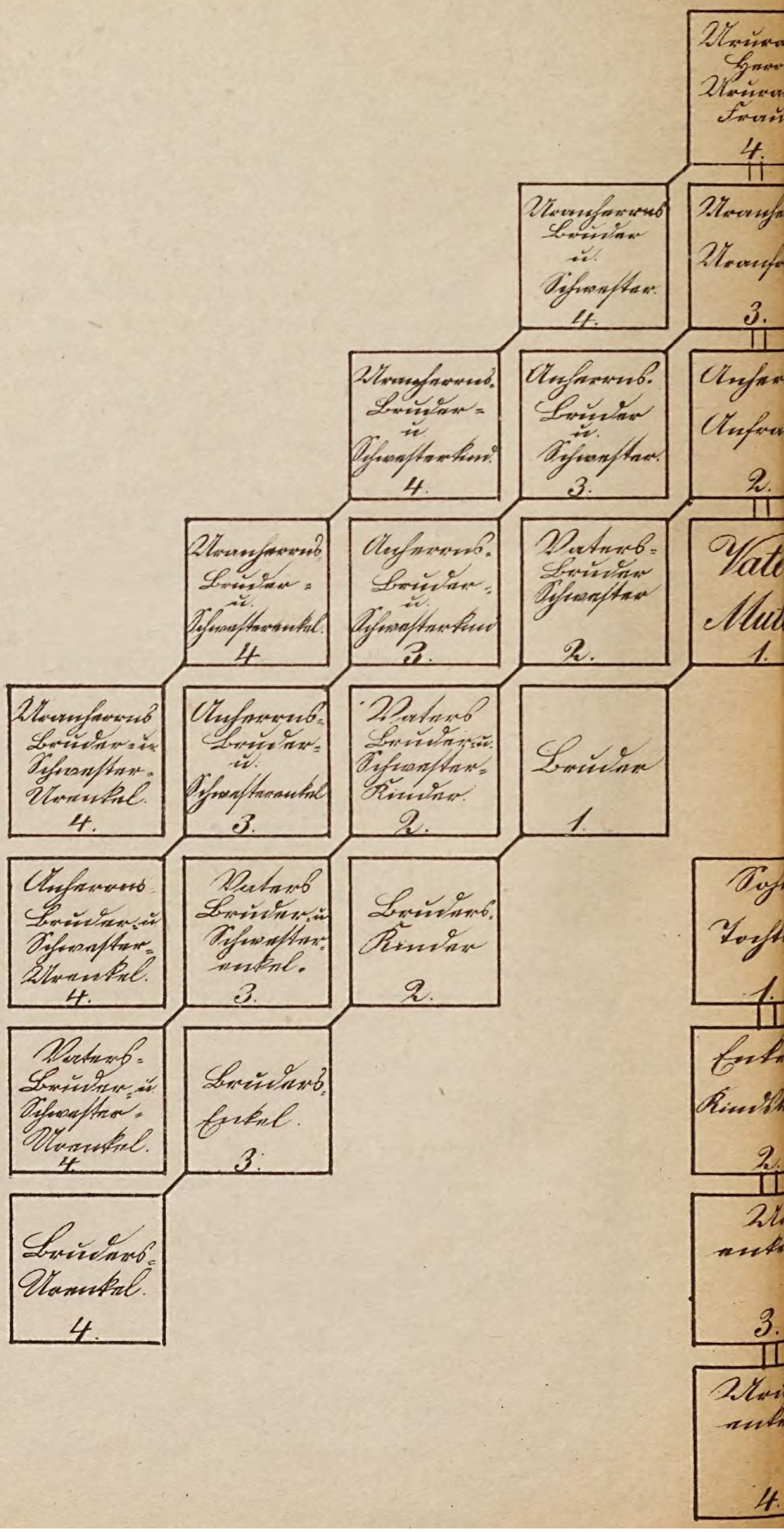
Das Haßlochthal: Die Karthause Grünau. — Die Sankt Markuskapelle. — Das Bannkraut. — Stadtprozelten. — Die Rüdten von Collenberg. — Der Schatz auf dem Collenberg. — Der Engelsberg.

Das Elsavathal: Die hohe Wart. — Das Spatzenbild. — Hessenthal. — Das hohe Kreuz von Hessenthal. — Der Echterspfahl. — Mespelbrunn. — Der Bettler zu Mespelbrunn. — Die Frau Hulle. — Der Scharstein. — Die Nachtmahlskannen. — Der Hansjakob von Hobbach. — Die ungleichen Brüder. — Die verwünschte Frau vom Schloß Wildenstein. — Der Königenbrunnen. — Das böse Gewissen. — Der Schwedenkopf. — Das glückliche Ehepaar. — Das Liesbethchen von Möndchberg.

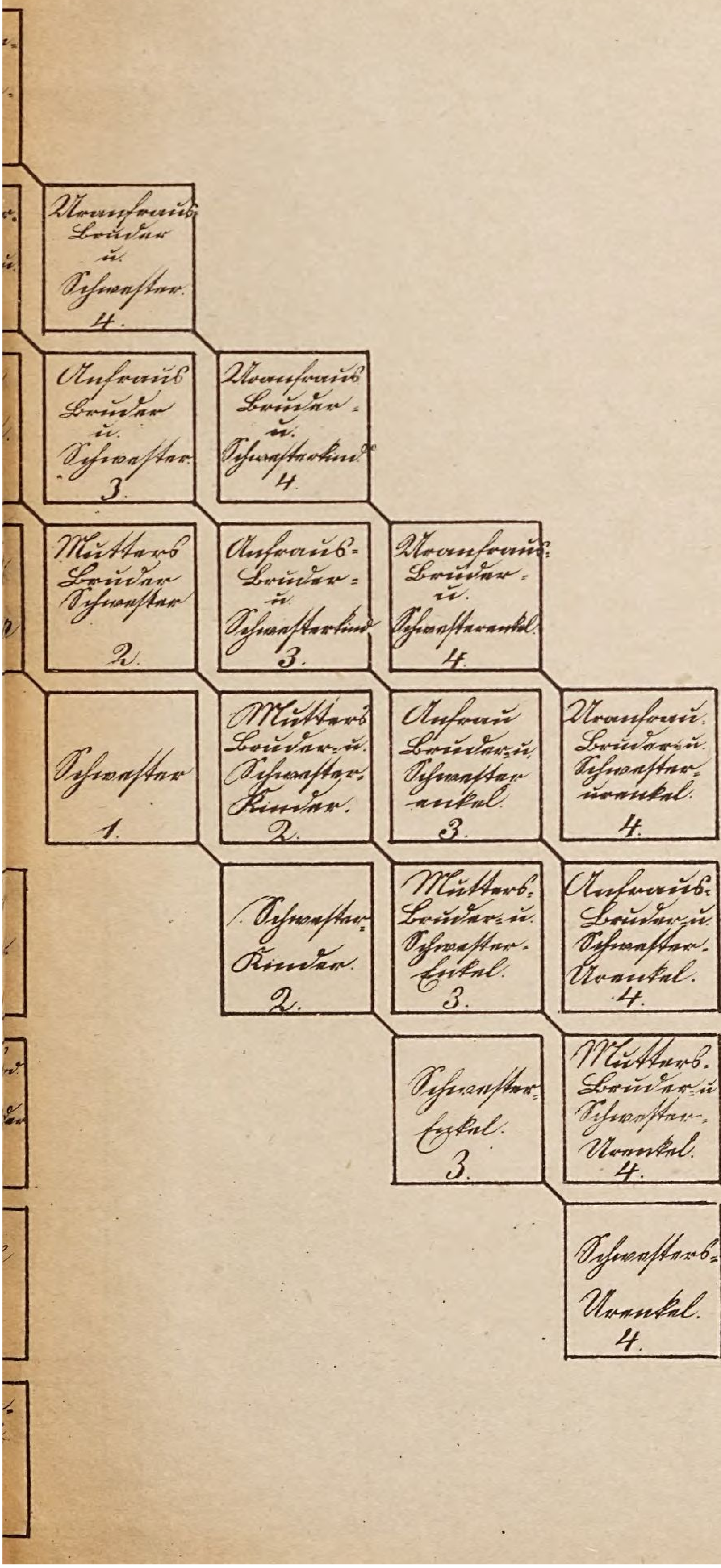
Schön, M., Ar und Hektar, Umwandlung von Tagwerk und Dezimalen in Hektar u. Ar mit Berücksichtigung der Werthverhältnisse.
Preis 30 Pf.

Trunk J. B., das bayerische Gesetz über die Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 mit besonderer Berücksichtigung der Staats-Waldungen und der sog. ausmärkischen Bezirke (größere Waldungen Freigebirge und Seen) und einem Anhange über die Gemeindeumlagepflicht der Eigenthümer von Grundstücken in ausmärkischen Bezirken erläutert. Mit einer colorirten Tafel. Preis 1 Mark.

Blutsverwa


Urur Herr Urur Frau 4.
Urahnherrns Bruder u. Schwester. 4.
Urahnh Urahnf 3.
Urahnherrns. Bruder- u. Schwesterkind. 4.
Ahnherrns. Bruder u. Schwester. 3.
Ahnher Ahnfra 2.
Urahnherrns Bruder- u. Schwesterenkel. 4
Ahnherrns. Bruder- u. Schwesterkind 3.
Vaters- Bruder Schwester 2.
Vate Mut 1.
Urahnherrns Bruder- u. Schwester- Urenkel. 4.
Ahnherrns- Bruder- u. Schwesterenkel 3.
Vaters Bruder- u. Schwester- Kinder. 2.
Bruder 1.
Ahnherrns Bruder- u. Schwester- Urenkel. 4.
Vaters Bruder- u. Schwester- enkel. 3.
Bruders- Kinder 2.
Soh Toch 1.
Vaters- Bruder- u. Schwester- Urenkel. 4.
Bruders- Enkel. 3.
Ent Kindk 2.
Bruders- Urenkel. 4.
Ur ent 3.
Urt ent 4.

ndtschaft.



Urahnfraus Bruder u. Schwester. 4.
Ahnfraus Bruder u. Schwester. 3.
Urahnfraus Bruder- u. Schwesterkind. 4.
Mutters Bruder Schwester 2.
Ahnfraus Bruder- u. Schwesterkind 3.
Urahnfraus Bruder- u. Schwesterenkel. 4.
Schwester 1.
Mutters Bruder u. Schwester- Kinder. 2.
Ahnfrau Bruder u. Schwester enkel. 3.
Urahnfrau Bruder u. Schwester- urenkel. 4.
Schwester- Kinder. 2.
Mutters- Bruder u. Schwester- Enkel. 3.
Ahnfraus- Bruder u. Schwester- Urenkel. 4.
Schwester- Enkel. 3.
Mutters. Bruder u Schwester- Urenkel. 4.
Schwesters- Urenkel. 4.